

Solothurnische Finanzaustände im ausgehenden Ancien Régime (ca. 1750-98)

Autor(en): **Büchi, H.**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **15 (1916)**

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-112783>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Solothurnische Finanzzustände im ausgehenden Ancien Régime (ca. 1750—98).¹⁾

Von H. Büchi.

Dem Historiker, der die Finanzzustände der schweizerischen Kantone des Ancien Régime mit denjenigen der umliegenden grössern wie kleinern Staaten vergleicht, fallen zwei Eigentümlichkeiten unserer Entwicklung sofort auf: die Existenz beträchtlicher Staatsschätze und das Fehlen selbst eines Versuches, die überlebte Finanzordnung zu reformieren. Zwei Erscheinungen, von denen die zweite zweifellos die Folge der ersten gewesen ist. Um für die Einzigartigkeit derselben die richtige Einschätzung zu gewinnen, muss man sich vor Augen halten, wie mit wenig Ausnahmen die vorrevolutionären Staaten, Frankreich und England voran, Staatsschulden besaßen, deren Verzinsung einen grossen Teil der Staatseinkünfte verschlang, in Frankreich im Jahre 1775 ca. 154 Millionen Livres = 40 % derselben. Demgegenüber bieten eine Anzahl schweizerischer Orte, allen voran Bern, das in der Geschichte der Völker und der Staatswirtschaft so seltene Schauspiel dar, dass ihre Verwaltung nicht nur keine Verschuldung kennt, sondern im Gegenteil im Stande ist, grosse Summen an ihre Untertanen wie auswärtige Potentaten zinstragend auszuleihen, im Schatzkasten Bargeld und Werttitel zu häufen, trotzdem die staatlichen Aufgaben — und besonders wieder im vorzüglich verwalteten bernischen Staatswesen — keineswegs hintan gesetzt wurden. Die Gründe, die eine derart verschiedene Entwicklung bedingt haben, dürften nicht allzu

¹⁾ Der vorliegende Aufsatz ist eine Gelegenheitsarbeit des Verfassers, der durch den Krieg in seinen Forschungen zur italienischen Geschichte verhindert worden ist; er möchte als solche bewertet werden. Vorarbeiten waren keine da; die Arbeit stützt sich auf ungedrucktes Material des soloth. Staatsarchivs. Die Daten waren ausserordentlich zerstreut: Ratsmanuale von 1702—1798. Protokolle der verschiedenen Kammern, Zoll-, Oekonomie-kammer etc., dann Rechnungen, Zoll-, Ohmgeld-, Salz-, Schanzgeld- und Vogtsrechnungen etc., Urbarien, Heisch-, Schlaf- und Zinsrodel. Mandatenbücher. Journale des Seckelschreibers.

fern liegen. Die europäischen Verwicklungen und Kämpfe, die im 18. Jahrhundert zeitweilig fast alle Staaten Europas in ihre Kreise gezogen haben, hatten deren Budgets in einer Weise belastet, dass sie nur mit sich steigernden, selten zurückbezahlten Anleihen aller Art auskommen konnten. Diese erfahrungsgemäss immer drückendste Belastung des staatlichen Budgets war in der Eidgenossenschaft natürlich unbekannt, wo seit dem zweiten Vilmergerkrieg von 1712 Ruhe und Frieden, wirtschaftliche Wohlfahrt herrschten, wo die militärischen Ausgaben auf ein Minimum beschränkt waren und wo erst in den neunziger Jahren die Brandung der französischen Revolutionswellen neue finanzielle Opfer nötig machte. Man geht wohl nicht fehl, wenn man die finanziell so glückliche Situation der Schweiz im 18. Jahrhundert aus diesem Umstande erklärt. Freilich kannte sie auch jene ruinöse Verschwendungssucht nicht, die sich an den Höfen prunk- und genussüchtiger Fürsten breit machte und im Verein mit den Kriegslasten den Staatsbankrott in bedrohliche Nähe rückte; vielmehr haben die Aristokratien des schweizerischen Mittellandes eine zwar nicht geniale, aber gesunde Finanz- und Sparpolitik zum Angelpunkt ihrer Administration gemacht, der es vor allem darauf ankam, die laufenden Staatsbedürfnisse in genügender, in Bern sogar glänzender Weise zu decken und für die Not künftiger Tage einen ausreichenden Sparpfennig zu sammeln.

Die zweite Eigentümlichkeit finanzgeschichtlicher Natur, die die schweizerischen Kantone des Ancien Régime aufweisen, das Unterbleiben der Finanzreform im Sinne der damals kräftig arbeitenden Finanztheorie, dürfte zunächst mit diesem Vorhandensein von Staatsschätzen im engsten ursächlichen Zusammenhang stehen. Wenn damals die Aufklärung Sturm lief gegen den veralteten Staatsorganismus und einen modernem Denken und moderner Erkenntnis angemessenen Neubau forderte, so war das in besonders intensiver Weise der Fall im Finanzwesen, wo die Privilegierung ganzer Klassen und zwar der ökonomisch leistungsfähigsten, der unsystematische, heillos komplizierte Wirrwar überlieferter Finanzinstitutionen, die Willkür der vexatorischen und schlechten Finanzverwaltung den stärksten Anstoss er-

regten bei den mit dem Enthusiasmus der Entdecker fechtenden Finanztheoretikern. Ihren Systemen eignete zwar verblüffende Einfachheit und Durchsichtigkeit; infolge der Unentwickeltheit der Wissenschaft vermochten sie aber keine bleibenden Resultate zu liefern — waren doch die Physiokraten und ihre Gegner überhaupt die ersten, die dem Finanzwesen wissenschaftliche Prinzipien zu Grunde legen wollten und die Probleme der Finanzwissenschaft in Angriff genommen haben. Während nun aber rings um unser Land aufgeklärte Fürsten und talentvolle Minister an der Arbeit waren, der neuen Anschauung zum Siege zu verhelfen, den barocken Schutt vergangener Tage aus dem Wege zu räumen, um einen Neubau erstehen zu lassen, blieb in der Schweiz alles unbeweglich beim Alten. Wohl ist im Ausland mancherorts die liberale Reform gescheitert und die Reaktion triumphierte nochmals, bis der Feuerschein der französischen Revolution den Anbruch einer neuen Geschichtsepoche verkündete. Aber wenigstens wurde dort von oben herab der Versuch gemacht, selbst wenn er scheiterte. In den Orten der Eidgenossenschaft aber ist auch dies unterblieben, soweit die Sache zu überblicken ist; so hören wir insbesondere nichts von einem auch noch so bescheidenen Versuch, die alte Finanzordnung auf Grund des geläuterten Wissens und Denkens umzuformen. Er ist nicht erfreulich, der Geist, der diese Staatswesen durchweht; es ist der Geist der Beharrung und des Stillstandes. Indessen kennt die Geschichte ja auch grosse Beispiele konservativen Regiments. Aber jene Beharrung ist keine wurzelstarke, lebenskräftige; der Egoismus, der uns entgegentritt, ist kein grosszügiger; er ist nur auf den unmittelbaren Vorteil gerichtet und müde, unsäglich müde ist der Pulsschlag, der sich fühlbar macht. Es fehlt der schweizerischen Geschichte jener Zeit der Reiz der Persönlichkeit, der immer am mächtigsten und unmittelbarsten auf uns wirkt; in jenen müden Tagen hat kein grosser Geist die grosse Ueberlieferung der Eidgenossenschaft festgehalten. Schemen und Typen treten uns entgegen; kein schöpferischer Gedanke, der kleinliche Eifer nur beseelt sie, das wankende Gebäude ihrer Herrschaft mit den alltäglichen Mitteln des Ausbesserns und Flickens zu sichern,

während doch der Boden wankte, auf dem sie arbeiteten. Warum dieser Unterschied zwischen dem Ausland und uns? Grund ist eben jenes Vorhandensein von aufgespeicherten Kapitalien. Um die Prinzipien dieser aristokratisch-oligarchischen Staatswesen zu Fall zu bringen, die herrschende Klasse zur Aufgabe aller der mannigfachen Privilegien und Vorteile zu bewegen, die ihnen der alte Staat sicherte, dazu brauchte es einen mächtigeren Hebel als es die überzeugendsten Finanztheorien sein konnten; es brauchte die Not, die in den umliegenden Staaten die Staatslenker auf den Weg der Reform wies, um dem drohenden Bankrott zu entgehen. Die Staatsschätze und die Kapitalzinsen aber überhoben unsere Patrizier dieser Sorge und so erklärt es sich, dass unter den unbeweglichsten Staatswesen des Ancien Régime unsere Kantone die konservativsten gewesen sind.

Jede Geschichtsepoche, jede Staats- und Gesellschaftsordnung schafft sich ihre eigene Finanzordnung und diese ihrerseits ist wiederum das getreue Abbild derselben. Auch das alte Solothurn legt dafür Zeugnis ab. Diese Aarestadt, fast allezeit Freund und Trabant des mächtigen Bern, ist vom 14.—16. Jahrhundert wie so viele schweizerische Kantone grösstenteils durch Kauf und Pfandschaft des verarmenden Adels zu einem Staate ausgewachsen. Von bescheidenem Umfang und fast unmöglicher Weitläufigkeit und Ungunst der Grenzen; die grössere Macht und besonders überlegene Kaufkraft seines südlichen Nachbars hat Solothurn aus dem Mittelland, wohin die natürliche Entwicklung es gewiesen hätte, in den Jura hineingedrängt, so dass sich der Stadtstaat ausser über einen schmalen Streifen der Aarelandschaft über eine Reihe von Juraketten und -täler hinüberzog, bis auch dort durch den Bischof und die Stadt Basel eine weitere Ausdehnung unmöglich gemacht wurde. Ueber diese in 11 Landvogteien eingeteilte Domäne also, die sich von Grenchen und Schnottwil bis über Schönenwerd hinaus und von Messen bis nach Dornachbrugg erstreckte, herrschte als Souverän die Stadt Solothurn; seitdem

im Bauernkriege von 1653 die daran beteiligte Landschaft und das allezeit in der Opposition stehende Olten den Herren unterlegen waren, haben die „Untertanen“ oder „Angehörigen“ keinen Aufstand oder Protest mehr gegen das städtische Regiment versucht, zumal dieses ihnen für die verlorenen Freiheiten und die politische Unterordnung einen reichlichen Ersatz in einer wirtschaftlichen Blüte zu schaffen wusste. Fäsi nennt in seiner „Staats- und Erdbeschreibung“ den im Aaretal gelegenen Teil die eidgenössische Pfalz. Wenn so der rechtlich zurückgestellten Landschaft die Stadt als Ganzes, durch die 1667–1727 gebauten Schanzen von ihr auch rein äusserlich geschieden, gegenüberstand, so wiederholen sich in derselben auch jene Ständeunterschiede, wie sie in den übrigen Patrizierkantonen vorherrschten. Die Stadtbewohner schieden sich wieder in Ansässen, Neu- und Altbürger. Die Neubürger entsprachen den ewigen Habitanten in Bern und waren gleich diesen von den Aemtern ausgeschlossen, teilten aber die ökonomischen Vorrechte der Altbürger. Letztere, die regimentsfähige Bürgerschaft, hatten sich durch jene exklusive Bestimmung isoliert, dass niemand unter die regimentsfähige Bürgerschaft aufgenommen werden dürfe, bevor die Zahl auf 25 herabgeschmolzen sei. Von den ungefähr 80 altbürgerlichen Familien waren aber nur 34 wirklich regierende, Inhaber der Stellen im Grossen und Kleinen Rat, „Ihro Gnaden und Herrlichkeiten, Rätb und Burger“ genannt, die von Roll, Tugginer, von Vivis, Wallier, Glutz etc.

Getreues Abbild und Ausschnitt der hier kurz skizzierten allgemeinen Entwicklung und Rechtsgestaltung ist das solothurnische Finanzwesen zu Ausgang des 18. Jahrhunderts; diesen Nachweis will diese Abhandlung führen. Jene Trichotomie des staatlich-gesellschaftlichen Aufbaus, Untertanen, Regimentsfähige und Neubürger, kehrt auch in der finanzrechtlichen Gestaltung wieder; selbst die Cäsar zwischen Untertanen und Hinterstätten kommt im sog. Schirmgeld, das letztere bezahlten, zum Ausdruck. Die Untertanen, die Landschaft ist allen Abgaben und Regalien unterworfen, soweit der Patrimonialstaat solche auferlegt hat, wie Ohmgeld, Schanz- und Salz-

steuer; sie zahlen die höchsten Ansätze, wenn Differenzierungen gemacht werden wie beim Salzmonopol, beim Ohmgeld und bei der Stocklosung. Die Cäsur zwischen Stadt und Landschaft tritt überall und unverhüllt im Finanzwesen zu Tage, während der Abstand zwischen Untertan und Ausländer nur hie und da wie etwa bei der Holztaxe akzentuiert wird.

Der Neubürger dagegen erhält mit dem Altbürger zusammen eine bevorrechtigte Stellung; er wird weniger besteuert als der Bauer der Landschaft; der Preis seines Salzes ist um etwas ermässigt; das Ohmgeld entrichtet er nicht, wenn er nicht Weinhändler oder Wirt ist und sein Eigengut bleibt unverzollt; das Holz erhält er zu billigerem Preise als der Hintersässe. Aber er unterscheidet sich vom regimentsfähigen bzw. regierenden Altbürger dadurch, dass er nicht Anteil hat an der Verteilung der durch das Abgabensystem gewonnenen Summen. Denn dieser innerste Ring, die Altbürger, hat, soviel sich erkennen lässt, vor den Neubürgern in finanzrechtlicher Beziehung zunächst nur das Vorrecht, dass sie zu Neujahr ein Mäss Gratissalz erhalten, somit im wesentlichen von der Salzabgabe frei waren; in allem übrigen sind sie den Neubürgern gleichgestellt. Wenn wir indessen die Ausgabenübersicht des Standes Solothurn betrachten, dann zeigt sich uns ein tiefgehender Unterschied. Von dem Ertrag des Salzregals, er mag ausfallen wie er will, werden alljährlich die — im 18. Jahrhundert mehrfach erhöhten — sog. „Sesselgelder“ auf den Grossen und Kleinen Rat zur Verteilung gebracht: 48 Pfd.¹⁾ pro Sessel des Kleinen Rates, 16 auf den Grossratsessel, zusammen 10080 Pfd. Von dem eingegangenen Ohmgeld entfallen auf jeden Sessel des Kleinen Rates 66. 13. 4 Pfd., zusammen 2666. 13. 4 Pfd. Von den durch die Vögte bezogenen Einkünften wird ebenfalls ein Teil als „Rechenzedul und Sitzgelt“ unter die Räte verteilt und schliesslich werden noch einige andere wie das Postregal, der Ertrag des Bettlacher Heuzehnten usw. „zur Verbesserung der Ratsstell“ zur Umlage auf denselben gebracht. Auch

¹⁾ Ich gebe hier wie im folgenden alle Zahlen ohne irgendwelche Umrechnung in den heutigen Wert oder in heutige Münze wieder.

von der französischen Pension wird regelmässig die Summe von 5000 Livres an den Rat verteilt. Und alles dies neben vielen andern Einkünften der Räte wie die Ratsgelder, Jahrgelder, Rittlöhne, Zehrungen usw., wobei die Schultheissen, Venner, Kleiner und Grosser Rat abgestuft bedacht sind; dazu kommen die speziellen Entschädigungen, die aus der Zugehörigkeit zu einer der vielen Kammern resultierten wie etwa für die Kornherren, die für ihre Tätigkeit in natura eine Entschädigung erhielten, wie für die Holzkammer usw.; weiterhin die vielfachen Naturalleistungen, die die bevorrechtete Klasse erhielt, Kompetenzen genannt, in Getreide,¹⁾ Holz, Fischen usw., der Schultheissenhaber. Das alles zusammen ergab für diese Aemter und Ratsstellen eine Dotierung, die es uns verständlich macht, warum diese oligarchisch zugespitzte Gesellschaft so zäh an der alten Staatsordnung festhielt.

So sehen wir gewissermassen ringförmig ineinandergekapselt die verschiedenen Schichten der Bevölkerung in finanzrechtlicher Hinsicht gehalten; je grösser die Ringe werden, desto schwerer die Belastung, die Rechte kleiner; und das ganze Staatsgebäude kulminiert im Kleinen Rat und in den Schultheissen, die alle Privilegien im ausgedehntesten Masse in ihrer Person vereinigen.

Man wende nicht ein, dass diese Ausführung insoweit nicht stimme, dass in finanzrechtlicher Beziehung kein Unterschied sei zwischen Alt- und Neubürgern; dass jene Sesseldgelder etc. eben die Besoldung der Räte darstellen. Warum denn nicht? Aber schon jene Bezeichnungen Sesseldgelder, Einnahmen zur Verbesserung der Ratsstelle verbunden mit der Vorwegnahme derselben, die Kompetenzen neben der Privilegierung in Abgabensachen, jene spezielle Bestimmung der Gelder, all das tut kund, dass es sich hier nach der

¹⁾ Die Fruchtkompetenz beispielsweise betrug: für den Grossrat je 3 Mütt Korn, 1 Mütt Haber; für den Jungrat je 20 Mütt Dinkel, 14 Mütt Haber; für den Altrat, den Seckelmeister und Venner je 20 Mütt Korn, 26 Mütt Haber; für den Gemeinmann dasselbe; für die Schultheissen je 37 Mütt Korn, 33 Mütt 8 Mäss Haber usw. Das beste Getreide wurde für diese Verteilung ausgelesen. Es wurden Zettel ausgestellt, die in der Regel den Bäckern, Müllern etc. verkauft wurden.

Auffassung jener Epoche nicht um Lohn, nicht um Entschädigung für geleistete Arbeit handelte, vielmehr kommt darin das zum Ausdruck, was das Ergebnis der geschichtlichen Entwicklung gewesen war: die Herrschaft der Stadtbürger über die Landschaft und die ökonomisch-finanzielle Ausnützung derselben durch einen engen Kreis von Privilegierten. Wie hätte es auch anders sein können? Die Stadtgemeinde Solothurn hatte sich in früherer Zeit unabhängig zu machen gewusst, hatte die Hoheitsrechte erworben, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, das Münzrecht, die Zölle usw.; dann hatte sie mit ihrem Geld Herrschaften und Rechte, Bodenzinsen und Zehnten, Land und Leute erworben, Lehensverbindlichkeiten abgelöst. Ist es da auffällig, dass sie dasselbe als ihr Eigentum betrachtete, dass es für sie die Bedeutung eines Kapitals gewonnen hatte, das sie zur Erzielung einer hohen Rendite in Zöllen, Bodenzinsen usw. angelegt hatte? So könnte man diesen Stand Solothurn vergleichen mit einem grossen Gutskomplex; die Bürger sind die Gutsbesitzer und die Untertanen sind die Knechte, die Dienstboten, die das Wohl ihrer Herrschaft fördern sollen; der Jahresgewinn kommt nur dem Gutsbesitzer, nicht den Knechten zu gut. Mit andern Worten: die Stadt ist weniger der Herr, als vielmehr Eigentümer und Besitzer der Landschaft. Und innerhalb der Stadtmauern ist es nur ein enger Kreis, die Erben und Abkömmlinge jener Bürger, die die Landschaft erworben haben, die ihre Tore egoistisch verschlossen halten, um die Konkurrenz um den Gewinn möglichst zu vermindern, den Gewinn für den einzelnen zu vergrössern; sie haben gegen ausgiebige Gegenleistungen viele, die Neubürger, in ihren Kreis aufgenommen, aber nur als Bürger minderen Rechtes; nur ein Teil der Privilegien fällt auch ihnen zu; von den wichtigsten, von der Verteilung des jährlichen Gewinns sind sie ausgeschlossen. Und wenn auch hier wie in andern Städten die ökonomische wie auch Finanzgesetzgebung auf das Ziel eingestellt ist, dem Bürger in allen Betätigungen einen genügenden Vorsprung einzuräumen vor dem Untertan und Ausländer, ihm die Konkurrenz unter möglichst günstigen Bedingungen zu erlauben, so galt

es in Solothurn doch weniger durch Monopolisierung von Industriezweigen als vielmehr durch blosse Ausübung der Herrschaftsrechte der Bürgerschaft einen reichlichen Gewinn zu sichern.

Und aus jener Tatsache, dass die Stadt weniger der Herr als vielmehr Eigentümer und Besitzer der Landschaft war, ergibt sich auch das andere Charakteristikum dieses Staatswesens. Wir haben es mit einem Patrimonialstaat zu tun; sein Finanzwesen beruht — wenn wir von dem in relativ sehr später Zeit eingeführten Schanzgeld absehen — ausschliesslich auf privatwirtschaftlichen Einkünften und Leistungen, Bodenzinsen, Zehnten, Kapitalzinsen, Stockklosung etc. und auf gekauften und erweiterten Regalien und Monopolen wie Zölle, Post, Ohmgeld, Salzsteuer; es hat teilweise sogar naturalwirtschaftlichen Charakter, wenn man an die Tatsache denkt, dass die Bodenzinsen teilweise, die Zehnten ganz in natura entrichtet, auch Fronleistungen gefordert wurden und andererseits auch die Ausgaben teilweise mit Naturalien bestritten wurden. Wenn auch im Laufe der Zeit Abgaben öffentlich-rechtlichen Charakters zu jenen frühern Finanzquellen hinzugekommen sind, wie das Beispiel der Schanzsteuer zeigt, so ist der Grundcharakter des Finanzwesens doch nicht im geringsten alteriert oder verwischt worden; ihrem finanziellen Ertrage nach stehen jene weit obenan. Auch jene lokalen Unterschiede und örtlichen Privilegien wie der Bezug des Böspfenniggelds in Olten zu Handen der Stadt Olten, dann der mosaikartige Aufbau mancher Einkünfte wie etwa der verschieden benannten Zehnten, all das geht auf jene Entwicklung zurück, die nicht von dem Gedanken einer Vereinheitlichung der einzelnen Teile und der Verschmelzung derselben getragen war; keine tiefgreifende Reform hat die Nähte verwischt, die beim Werdeprozess des Staatswesens sich ergeben hatten; mit wenig Mühe lässt sich die Vergangenheit enträtseln, kann man das gewordene Ganze wieder in seine einzelnen Teile auflösen, wenn auch die städtische Legislatur und Verwaltung besonders seit dem Bauernkrieg mancherorts ihre unifizierende Macht zum Ausdruck gebracht haben.

Die solothurnische Finanzverwaltung hat es nun als ihre Hauptaufgabe betrachtet, neben der ergiebigen Dotierung ihrer Räte und Beamten für einen Staatsschatz zu sorgen. Dieser gelangte in zwei Gewölben, dem 6-schlüssigen und 3-schlüssigen Kasten,¹⁾ zur Verwahrung, wozu noch der sog. Anhängel zum 6-schlüssigen Kasten kam. Zur Zeit seines grössten Inhalts, ums Jahr 1792, mochte sich dieser Staatsschatz auf ca. 3–3½ Millionen Pfund in Bargeld, Werttiteln und Gülden belaufen; das Rentenbuch, d. h. die im Inland angelegten Kapitalien, deren Verwaltung dem Stadtseckelverwalter oblag, ist dabei mitgezählt. Grösstes Geheimnis in Bezug auf die ganze Finanzverwaltung war wie in Bern Grundprinzip; das grösste aller Geheimnisse aber war der 6-schlüssige Kasten; seinen Inhalt kannten überhaupt nur die sechs Häupter des Staates; es war der für die Not künftiger Tage gesammelte Sparpfennig, der in Geld bestand und nie zinstragend angelegt wurde. Als ihn die Franzosen erbeuteten, enthielt er noch 900 000 Fr., nachdem bereits die alte Regierung 1798 noch die Summe von 148 800 Pfd. herausgenommen und auch den Anhängel geleert hatte. Der 3-schlüssige Kasten diente dem täglichen Geldverkehr; er enthielt in Bargeld und Wertpapieren im Jahr 1733 erst 228 411 Livres²⁾ und stieg bis zum Jahr 1791 auf 1 442 176 Pfd., zum grössern Teil in Wertpapieren. Die Grenzbesetzung von 1792–98 hat diese Schätze arg mitgenommen, sie um 1 016 428 alte Franken vermindert; die Erhöhung einiger Abgaben konnte bei weitem diesen Ausfall nicht decken.

Aus diesem durchaus glänzenden Resultat der solothurnischen Finanzverwaltung möchte man nun versucht sein, ein gutes Urteil über sie zu fällen. Nichts wäre unrichtiger als das; im Gegenteil, die Finanzverwaltung bildet einen der dunkelsten Punkte des solothurnischen Ancien Régime und ist ein Beweis, dass gewichtige andere Fak-

¹⁾ Die Schlüssel des 6-schlüssigen Kastens waren verteilt unter die beiden Schultheissen, den Stadtvenner, den 2. Seckelmeister, den Stadtschreiber und den Gemeinmann. Diejenigen des 3-schlüssigen lagen in der Hand der beiden Seckelmeister und des Seckelschreibers.

²⁾ Dabei ist aber der Schuldtitel auf Frankreich im Wert von 400 000 Livres nicht gerechnet.

toren mitgewirkt haben müssen, um den schweizerischen Aristokratien des 18. Jahrhunderts jene einzigartig günstige Finanzlage zu verschaffen. Von jenem Fleiss, der Ordnung, Genauigkeit und Redlichkeit, die die altbernische Finanzverwaltung auszeichnen, ist im alten Solothurn nichts zu verspüren. Eine Reihe von Beispielen für die Unordnung, Sorglosigkeit und sträfliche Laxheit dieser Finanzverwaltung werden uns in der folgenden Darstellung entgegentreten; hier sei nur auf ein Charakteristikum hingewiesen.

Das Krebsübel dieses Finanzwesens waren die weitgehenden Rückstände, die sog. Exstanzen, mit denen alle Abteilungen der Verwaltung beladen waren; sie waren allen Verordnungen und Massregeln zum Trotz einfach unausrottbar, weil nie mit genügender Energie dagegen eingeschritten wurde; die Schuld aller liess eben diese Energie nicht zu. Die Vögte, Ohmgeld-, Schanzgeld-, Stadtseckelverwaltung, die Seckelmeister, sie alle waren mit beträchtlichen Summen der Seckelschreiberei verschuldet; bei allen Abgaben, bei denen der Bezug nicht zum voraus oder bei der Ablieferung der Gegenleistung erfolgte — und dies waren die meisten — war die Zahlung der Kontribuenten stets im Rückstand. Am ärgsten haben es allerdings die Vögte getrieben; die Vogtsrezesse sind eine stehende Rubrik der Staatsrechnung gewesen; jahrelang nach ihrer Amtsverwaltung sind sie ihren Verpflichtungen noch nicht nachgekommen. Das Mittel, wozu man endlich zur Ausrottung dieser Misstände griff, hat auch versagt: es erging nämlich die Verordnung, dass ein Jahr nach Abgabe der Schlussrechnung der Vögte ihre noch restierende Schuldigkeit zinsbar werden und im Rentenbuch eingetragen werden sollte. Allein unter nichtigen Vorwänden ist 1788 der Finanzverwaltung diese schneidige Waffe wieder entwunden worden; wahrscheinlich hatte man sich überhaupt nie strikte an jene Bestimmung gehalten. So konnte es dazu kommen, dass diese Rückstände im Jahr 1728 bereits die Summe von 147 770 Pfd. ausmachten, 1795 gar 222 185 Pfd., mehr als die gesamten Jahreseinkünfte.

An der Spitze der Finanzverwaltung standen der Stadtvenner als erster und der 2. Seckelmeister, beide zugleich

Mitglieder und Präsidenten verschiedener Kammern. Als Zentralstelle für den ganzen Geldverkehr des Standes hatte sich im Laufe der Zeit immer mehr die Seckelschreiberei herausgebildet, der der Seckelschreiber vorstand; noch im 16. Jahrhundert war eine Uebersicht über das ganze Finanzwesen von dort aus nicht möglich gewesen. Eine Buchhaltung im heutigen Sinne mit Budget und Bilanz gab es nicht; es kommt einfach der Geldverkehr zur Aufzeichnung. Eine Generalbilanz des gesamten Vermögens wurde in den 80er Jahren gefordert; indessen ist eine Reform des Rechnungswesens unterblieben. Die Staatseinkünfte in den letzten Jahrzehnten vor 1798 schwankten zwischen 150—200 000 Pfund netto.

An diese Zentralstellen gliedern sich nun, vielfach in der losesten Art, die einzelnen Abteilungen der Finanzverwaltung an; damit gehen wir zur Besprechung der einzelnen wichtigen Finanzquellen über.

Die Zölle.

Bei der ausserordentlichen Weitläufigkeit und Ungunst der Grenzen war es selbstverständlich, dass Solothurn unter Verzicht auf ein Grenzzollsystem den Zollbezug an die verkehrsreichsten Stellen verlegte und auch so noch resultierte für die Verwaltung eine Belastung, die in keinem Verhältnis zu den Einnahmen stand. Der alte Freistaat Bern inkl. Aargau und Waadt hatte bei einer Einwohnerzahl von 414 420 33 Zollstätten, Solothurn aber bei 44 957 Seelen 16, zeitweilig noch mehr. Davon waren Solothurn, Olten, Trimbach und die Klus die hauptsächlichsten; von den übrigen hatten einige bloss die Aufgabe, die Umgehung der Hauptzollstätten zu verhindern; ihr Ertrag war daher minimal. Im übrigen schwankte die Zahl der Zollstätten, war abhängig von dem Verkehr, der nicht immer die gleichen Strassen einhielt; einige verschwanden im Laufe der Zeit, neue tauchten auf.¹⁾

Die Verwaltungsform war bis 1723 allgemein die Pacht, die der vor versammeltem Rat Höchstbietende in der Regel

¹⁾ 1783 wurde der Antrag gestellt, die Zollabgaben von Olten und Trimbach und das Weggeld über den untern Hauenstein statt an drei nur noch an einem oder höchstens zwei Orten zu beziehen.

für drei Jahre erhielt. An deren Stelle wurde 1723 für die Stadt Solothurn und Olten, seit 1783 für Trimbach und die Klus die Regie eingeführt; in der Hauptstadt besorgten zwei, in Olten ein Kommiss den Zollbezug gegen einen Gehalt von 10 bzw. 5 % der Einnahmen. Für die übrigen Zollstätten verblieb es bei der Pacht, die aber nur noch durch den Kleinen Rat verliehen wurde, weil es unanständig sei, auch den Grossen Rat beizuziehen. Die Zollkammer und zwei Zolldirektoren waren die oberste Behörde.

Der Ertrag sämtlicher Zölle stieg von 13 169 Pfd. im Jahre 1728 auf 38 687 im Jahre 1796 netto, ungerechnet das Tratten- und Sortiegeld; fast $\frac{2}{3}$ entfielen auf die Zollstätte der Stadt. Die 1750 sämtlich revidierten Tarife waren in ihren Ansätzen niedrig, reine Finanzzölle; mussten es sein schon wegen des Schleichhandels und wegen der Konkurrenz, die Bern mit seinen vorzüglichen Strassen machte.

Was die Zollsätze anbetrifft, so belasteten sie den Verkehr im allgemeinen als „Kaufmannsgut“ nach dem Gewicht, oder per Ross, Wagen oder Fass; eine Reihe von Produkten, Getreide, Wein, Eisen, Salz, Käse etc. war speziell belegt. Eilgut bezahlte das Doppelte. Ein Leibzoll der Juden, Weggeld von Kutschen, leeren Wagen etc. fehlten nicht. Die Zölle zerfielen in Weggelder, Eingangs-, Ausgangs- und Transitzölle; dazu trat in Solothurn der sog. Pfundzoll, der von jedem Gulden verkaufter Ware 1 Kreuzer betrug; das auf den Jahrmärkten nicht verkaufte Gut unterlag dem Ausgangszoll. Ausländer und Untertanen hatten gemäss den Tarifen zu verzollen; die Bürger waren an allen Zollstätten vom Zoll für „Eigengut“ befreit, mochten sie es verkaufen oder wieder ausführen; dagegen waren ihre Waren „auf Gewinn und Gewerbe“ zollpflichtig. Die bernischen Bürger genossen Zollfreiheit auf den solothurnischen Strassen; die Bürger von Burgdorf, nicht aber die Hintersässen, zahlten den halben Zoll; die Bewohner von Büren und Wiedlisbach hatten freien Kauf in der Stadt. Umgekehrt natürlich genossen die Solothurner Bürger auf bernischem Boden dieselben Vorrechte. Der Pfundzoll war die Abgabe, die von den auf die Jahrmärkte gebrachten verkauften Waren der fremden Krämer bezogen wurde; die Bürger waren davon befreit.

Im Mittelpunkt des Zollwesens stand das Kaufhaus in Solothurn; alle in der Stadt ein- und ausgeführten Waren wurden dorthin gewiesen, dort abgeladen und verzollt; erst dann konnte die Einfuhr resp. Ausfuhr stattfinden. Auch die Ware der Bürger für die Jahrmärkte musste zur Kontrolle dorthin gebracht werden, obgleich sie vom Pfundzoll befreit war. In Solothurn und Olten wurde auch der Wasserzoll von den vorbeifahrenden Schiffen bezogen; ferner der sog. Brugghaber, den die jenseits der Aare gelegenen solothurnischen und bernischen Gemeinden statt der Zölle seit uralter Zeit entrichteten.

Die solothurnische Zollpolitik des 18. Jahrhunderts hatte zwei Aufgaben zu bewältigen, an deren Lösung sie immer wieder ihre Kräfte erprobt hat, die sie aber nie befriedigend lösen konnte: der Kampf gegen die bernische Konkurrenz und der Kampf gegen die unendlich schlechte Zollverwaltung; letzteres eine wahre Sisyphusarbeit. Das erstere galt namentlich für den Transithandel. Bern war in dieser Hinsicht von vornherein mit seinen prächtigen Strassen im Vorteil. Nicht selten hören wir dagegen aus den Verhandlungen der solothurnischen Zollkammer, dass der schlechte Zustand der solothurnischen Strassen die Ursache sei, dass der Handel fremde Strassen bevorzuge und dass dadurch dem Zollregal empfindlicher Schaden erwachse. Wechselseitig suchte man den Transit auf die eigenen Strassen zu leiten; das hielt auch die Transitzölle auf mässiger Höhe, ja zwang Solothurn den Viehtransit zollfrei zu lassen. Mehrfach erhob Solothurn in Bern Klagen, wenn Bern durch den Bau neuer Strassen den bisherigen Zustand zu seinen Gunsten verändern wollte. Aber auch sonst hatten die beiden Stände häufige Reibereien, indem die gewährleistete Zollfreiheit bald von diesem, bald von jenem Ort verletzt wurde: durch Einführung neuer Zölle oder Unterwerfung von Bürgern unter die bestehenden. Indessen wurden derartige Differenzen sehr bald in freundschaftlichster Weise erledigt, um nicht Repressalien des dazu stets bereiten Nachbars herauszufordern.

Weit ernsthafter war der Streit, der um eine gut und exakt arbeitende Zollverwaltung geführt wurde. Manche Elemente, die die Aussicht auf Erfolg stark beeinträchtigen

mussten, lagen allerdings bereits im herrschenden System, wie die Zollfreiheit der Bürger. Der Schleichhandel, der mit Geldstrafen und Konfiskation der geschmuggelten Ware bestraft wurde, blühte trotz der geringfügigen Zollsätze und war unausrottbar, aber nicht von grossem Belang. Die Zollverwaltung selbst aber funktionierte einfach schlecht; es mochte noch angehen, dass der Zolleinzieher in Olten im Zollhause auswirtete, dass die Zölle auf der Landschaft willkürlich bezogen wurden, weil Tarife nicht selten fehlten; dass dieselben manchmal überhaupt nicht bezogen wurden. Schlimmer war es, dass der Zollbezug in der Hauptstadt mit einer unglaublichen Nachlässigkeit erfolgte; immer wieder müssen die Zollkommis ermahnt werden, den Zoll genau einzuziehen, bis schliesslich als höchste Strafe die Zitation vor den Rat angedroht wurde. Immer wieder wird geklagt, dass viele Waren nicht nach dem Kaufhaus gewiesen wurden, sondern den Einwohnern gestattet wurde, dieselben sofort nach Hause zu nehmen; dadurch wurde der Zoll zum mindesten willkürlich entrichtet, wenn nicht ganz umgangen. Am schlimmsten aber stand es mit der Buchführung, die in durchaus unübersichtlicher Weise einfach die Einnahmen verzeichnete, gleichviel welcher Art der Bezug war, so dass eine ordentliche Kontrolle ein Ding der Unmöglichkeit war. Dazu kam noch, dass offenbar in der umfassendsten Weise die bürgerlichen Kaufleute und Speditionen, die durch die Zollgesetzgebung gebotene Hintertür benutzten, indem sie möglichst viele Waren als Eigengut deklarierten und damit nicht verzollten. Andererseits war es bei dieser laxen Kontrolle den fremden Krämern und Händlern nur zu leicht möglich, ihren nur während der Marktzeit erlaubten Handel auch nachher zum Schaden der privilegierten bürgerlichen Kaufleute fortzusetzen. Derartige Zustände riefen notwendigerweise nach einer Reform im Sinne der geschädigten Zollkassen und — so wie die Dinge lagen — zu Gunsten der geschädigten Handelshäuser. Diese ist tatsächlich auch erfolgt, als Ende der 50er Jahre eine Abnahme des Zollertrags konstatiert wurde; aber sie spielte sich in ganz bescheidenem Rahmen ab und beabsichtigte vor allem nicht eine Beseitigung der Privilegien. Zunächst

war es die Zollverwaltung, die Sturm lief, gegen eine allzu grosse Ausdehnung der bürgerlichen Zollfreiheit. Ein Erfolg war ihr aber nicht beschieden. Vielmehr zeigte sich hier die Macht und der Einfluss der bürgerlichen Kaufmannschaft, die in den Jahren 1766/67 und 1784 ihren Standpunkt völlig durchsetzte. Indem sie in einer Eingabe an den Rat im Jahre 1759 darauf hinwies, was für Folgen es für die in den umliegenden Gebieten vom Zoll befreiten solothurnischen Kaufleute haben müsse, wenn man sie im eigenen Land als Betrüger hinstelle, erklärten sie sich mit einer Bestrafung des allfälligen Missbrauchs der Zollfreiheit einverstanden. Dann machte diese Eingabe aber den Rat darauf aufmerksam, dass es vor allem der Nichtbezug des Pfundzolls der fremden Krämer und des Schirmgelds von Fremden sei, die den Regalien des Staates Abbruch tue. Diese Krämer sollten ebenfalls zur Entrichtung des Schirmgeldes verpflichtet werden als Entgelt für die Freiheit des Verkaufs, die ihnen in Stadt und Land in so verschwenderischer Weise zum Schaden der Bürger gewährleistet werde. Eine exakte Durchführung der Kaufhausordnung, scharfe und genaue Beziehung des Pfundzollens, Verbot für die fremden Händler, ihre Waren an die eigene Adresse zu senden, damit die solothurnischen Speditoren auch etwas verdienen könnten und der fremde Konkurrent stärker belastet werde, endlich bessere detaillierte Buchführung der Zollkommis, das waren im wesentlichen die Vorschläge und Forderungen der aufrichtig egoistischen Kaufmannschaft. Sie fanden ihren Niederschlag in der 1766/67 durchgeführten Reform, die in Anlehnung an die von Basel und Bern erbetenen Kaufhausordnungen erfolgte: Genaue Berechnung der Transitgebühr; Verbot an die fremden Kaufleute zwischen den Jahrmärkten Verlag und Magazin zu halten; alle Ware, auch die der Bürger, darf nur im Kaufhaus abgeladen und verladen werden; die fremden Händler müssen nach Erlegung des Pfund- und Ausgangszollens sofort mit dem Rest ihrer Ware abziehen; Verbot der Assoziation eines solothurnischen Kaufmanns mit einem Fremden; wenn der Rat zu einer solchen die Erlaubnis gibt, ist der ganze Pfundzoll zu bezahlen; Verbot des Hausierens in Stadt und und Land; genaue Kontrolle an den Toren

durch Abgabe von gedruckten Acquits; Ordnung des Kaufhauses; die Buchhaltung wird breiter angelegt, Hauptbuch und Journal, gedrucktes Acquitbuch und separate Buchführung für die einzelnen Zollarten.

Mit dieser Neuordnung hörten die Klagen keineswegs auf, bereits in den 80er Jahren kam es zu einer abermaligen Reform der Kaufhausordnung, die die gleichen Missbräuche abstellen sollte wie die von 1766/67; der Tadel der Zöllner hört nicht auf und auch die vielfachen Gratifikationen, die an fleissige und getreue Beamte ausgeteilt wurden, haben das nicht zu ändern vermocht. Immerhin hatten diese auf die Erhöhung des Zollertrages gerichteten Bestrebungen einen Erfolg; dieser stieg von 19 450 Pfd. im Jahr 1772 auf 37 696 im Jahr 1797, ohne dass irgendwie nennenswerte Veränderungen in den Tarifen vorgenommen worden wären; somit war also — neben dem wachsenden Verkehr — einzig diese durchaus nicht radikale Verbesserung der Zollverwaltung Schuld an der Verdoppelung des Zollertrages.

Eine etwas besondere Stellung nahmen die Tratten-, Sortie- und Transitgelder ein; letztere wurden 1744 aufgehoben und erst 1796 wieder eingeführt. Die beiden ersteren belasteten die Ausfuhr von Pferden und Hornvieh; sie wurden auf den Jahrmärkten der Stadt zu Handen des Seckelschreibers, auf dem Land durch die Ammänner eingezogen. Um Betrug zu vermeiden, war die Ausfuhr nur auf bestimmten Strassen gestattet; zur Deckung der Kosten der Grenzbewachung war dieselbe ausserdem dem sog. Inspektionsgeld unterworfen. Zahlreiche Privilegien der Bürger von Solothurn, Bern, Luzern, Freiburg etc. taten dem ergiebigen Ertrag dieses Zolles Eintrag; über keine andere Abgabe des solothurnischen Ancien Régime sind so viele Verordnungen ergangen und alle nur um zur Beobachtung des Gesetzes anzuhalten.

Das Ohmgeld.

Ohmgeld und Bösfpennig, die den Weinhandel und -auschank besteuerten, gehörten zu den ältesten Abgaben Solothurns. Dieselben wurden bis 1723, gewöhnlich auf 6 Jahre, in Pacht gegeben; diese wurde damals aufgehoben auf Grund

der Petition einer grossen Zahl regimentsfähiger Bürger, die geltend machte, dass bei dieser Verwaltungsform die Privilegien der Bürger nicht genügend berücksichtigt, der Weinhandel eingeschränkt und die Bürger mit Willkür behandelt würden; auch verlangte die Petition, dass beim Böspfenniggeld eine Unterscheidung zwischen Alt- und Neubürgern gemacht werde. Diese letztere Forderung wurde abgelehnt; die übrigen, insbesondere die Aufhebung der Pacht genehmigt, damit wie die Petition forderte, „eine allhiesige Bürgerschaft ebensoviel Freiheiten zu geniessen haben werde als die Bürger in kleinen subalternen Städten, allwo keine Souveränität besteht, haben und geniessen.“ Die Verwaltung wurde seidem geführt von der Umgeldkammer, einem äussern und innern Umgeltner, die zum Einzug der Steuer die Weibel bestellten.

Es war klar, dass bei dieser Besteuerung jene uns bekannte Tendenz dem Bürger einen genügenden Vorsprung vor dem Hintersässen und Untertanen zu verschaffen, in besonders deutlicher Weise zum Ausdruck kommen musste; denn neben dem eigenen Interesse des Bürgers musste auch der Einfluss der Wirte- und Weinhändlerzunft mitwirken. Daher wird der Wein, der durch die Hand von Bürgern geht, nur einmal dem Ohmgeld unterworfen, nämlich durch Besteuerung des Weinhandels en gros: von jedem Saum 4 Mass an Ohmgeld nebst 3 Batzen $\frac{1}{2}$ Kreuzer Böspfenniggeld. Der Verkauf dieses einmal besteuerten Weins an andere Bürger, sie mochten Wirte, Händler oder Private sein, war abgabefrei; dagegen hatten Hintersässen und Untertanen die gleichen Taxen nochmals zu bezahlen, wenn sie Wein kauften. Die Besteuerung in den äussern Vogteien war niedriger als in den innern. Auch Branntwein, soweit er nicht verboten war, und Bier unterlagen dem Ohmgeld.

Diese 1723 teils neu eingeschärfte, teils rektifizierte Verordnung bestand unverändert bis in die 80er Jahre. Aufgabe der Verwaltung war es, vor allem den Unterschied in der Besteuerung zwischen Bürgern und Untertanen und Hintersässen aufrecht zu erhalten und Betrug zu verhüten; betonte doch neuerdings eine Verordnung von 1741 in aller Schärfe, dass „das Wörtlein Burger denen allein gestattet,

dass sie ohne Umgeld desswegen zu bezahlen, den Wein en gros den Burgern verkaufen mögen, sie als Hintersässen ganz klärlich von diesem den Burgern allein zuständigen Privilegio und Freiheit ausschliessen tut“. Ebenso einfach und klar wie die Ohngeldgesetzgebung war, ebenso schwierig, ja fast aussichtslos war die Aufgabe der Verwaltung in der Durchführung derselben. Eine radikale Reform im Sinne einer Gleichstellung von Bürgern und Untertanen ist im 18. Jahrhundert ebensowenig erfolgt, wie bei den Zöllen; vielmehr waren die Reformen von 1785—92 dahin orientiert, den Unterschied zwischen den ungleich besteuerten Staatsangehörigen schärfer zu betonen, und dadurch die Umgehung der Steuern zu verhindern respektive den Erfolg herabzumindern; eine Tätigkeit, deren Analogie zu der der Zollverwaltung ohne weiteres ins Auge springt. Die Reform also, die 1785 einsetzte und 1792 zur Zufriedenheit von Rat und Bürger zum Abschluss kam, hatte die Gleichstellung der Landschaft unter sich im Auge, sie wollte die Umgehung der Steuern verhindern, die Bürger bei ihren altergebrachten Privilegien und Rechten gegen Missbrauch schützen und den „Fremden und Aeussern“ die Gelegenheit nehmen „diese Gerechtsame auf Unkosten der Burgerschaft zu betreiben“. Diese Verordnungen gestatten einen klaren Einblick in die Art der Verwaltung dieser Steuer und sollen daher im wesentlichen wiedergegeben werden. Zunächst war die Weineinfuhr der Bürger völlig abgabenfrei, wenn sie zum eigenen Gebrauch, nicht „auf Gewinn und Gewerb“, zu Handelszwecken erfolgte, die analoge Bestimmung zum „Eigengut“ im Zollwesen. War dagegen das letztere der Fall, so zahlte der Wirt oder Weinhändler vom Saum Wein 4 Mass, d. h. das Geld, das im Detailverkauf 4 Mass kosteten; die Taxe wurde durch die Umgeldkammer alljährlich nach den Preisen festgestellt, die im Detailverkauf galten, so dass also, wenn die Mass Wein 4 Batzen kostete, das Ohngeld ebensoviel ausmachte, mithin von einem Saum 16 Batzen zu bezahlen waren. Dazu trat das Böspfenniggeld im Betrag von $3\frac{1}{8}$ Batzen pro Saum. Bevor der Wein eingekellert werden durfte, musste der vereidigte Anbeiler zur Feststellung der Quantität berufen werden, der den Befund in

seinem Rodel notierte. Der von Rebbesitzern den Bürgern en gros verkaufte Wein war frei vom Ohmgeld wie vom Böspfennig; dies war nicht mehr der Fall, wenn er „beim Zapfen“ ausgewirtet wurde. Bei einigen Weinsorten von Neuenburg, aus der Franche Comté etc., wurde wegen Abgang in den Fässern ein Abzug von $\frac{1}{8}$ gestattet. Der Verkauf dieses angebeilten, eingekellerten und besteuerten Weins an Bürger wurde neuerdings abgabefrei erklärt; war dieser kaufende Bürger kein Weinhändler, so hatte der Verkäufer ausserdem nicht oben genanntes Ohmgeld, sondern pro Saum nur $7\frac{1}{2}$ Batzen zu bezahlen; indessen durfte dieser Abzug nur in Anwesenheit des Anbeilers gemacht werden. Kauf und Verkauf nicht weinhandelnder Bürger untereinander war nicht besteuert, sofern der Verkauf innerhalb eines Jahres im Ganzen 12 Saum nicht überstieg; war dies der Fall, so galt der Verkäufer als Weinhändler und bezahlte Ohmgeld und Böspfennig von allem verkauften Wein. Wenn der Bürger mit einem Untertan zusammen Weinhandel trieb, so stellte ihn dies in Bezug auf das Ohmgeld etc., jenem gleich. Der Weinverkauf der bürgerlichen Weinhändler ausserhalb der Stadt und des Weichbildes unterlag ebenfalls der Besteuerung.

Während so der Bürger nur einmal das Ohmgeld entrichtete, musste der Untertan und Hintersässe, der von einem Bürger Wein kaufte, nach alter Uebung neuerdings die Steuer bezahlen; immerhin durfte er für seinen Hausgebrauch ein bestimmtes Quantum abrechnen. Die Wirte der Stadt, die Nichtbürger waren, hatten von jedem Saum 4 Mass Ohmgeld wie die Bürger, aber 2 Kreuzer höher als diese, zu bezahlen; der Böspfennig war gleich hoch; dazu trat aber noch eine Schatzungsgebühr von 2 Batzen pro Saum.

Der Engroshandel auf der Landschaft war mit 30 Batzen Ohmgeld pro Fuder besteuert; wurde der Wein vor dem Verkauf eingekellert, so betrug die Abgabe $7\frac{1}{2}$ Batzen vom Saum. Der Detailverkauf wurde mit kleinen Abweichungen auf der ganzen Landschaft gleich verumgeldet: Ohmgeld und Böspfennig wie in der Stadt; dazu die Schatzungsgebühr. Der Böspfennig wurde in Olten zu Handen der Stadt

Olten bezogen. Die Untertanen der Vogteien Gösgen und Dorneck durften ihr eigenes Gewächs beim Zapfen auswirten und entrichteten dafür insgesamt diese 5 Plappert oder 3 gute Batzen, jene 6 Batzen Ohmgeld; in den äusseren Vogteien blieb je der zehnte Saum für den Hausgebrauch unbesteuert.

Das war die Neuordnung dieser Steuer in den Jahren 1785—92, nicht ohne dass die interessierten bürgerlichen Kreise mehrfach mit Petitionen eingriffen, vor allem um eine klarere und günstigere Fassung der bürgerlichen Privilegien zu erwirken. Trotz einer spätern Erklärung des Rates, dass dieses Regal wirklich gut eingerichtet sei, kann aber doch kein Zweifel sein, dass diese Beurteilung zu optimistisch war; eine derart mit Privilegien durchgesetzte Ordnung war doch dem Betrug zu sehr ausgesetzt.

Bei der Regelung des Ohmgelds von fremden d. h. französischen und spanischen Weinen wie des Branntweins ging es nicht ohne heftige Opposition der beteiligten Handlungshäuser ab, die schliesslich mit ihrer Ansicht durchdrangen. Sie weigerten sich, für den fremden Wein das Ohmgeld zu entrichten, da sie dafür Zoll bezahlten; sie wollten diesen Wein wie das übrige Kaufmannsgut behandelt wissen d. h. nur den Zoll bezahlen. Nach mehrjährigem Widerstand wurde die Frage so geregelt, dass sie den Wein, der von der Stadt aus weiter verschickt wurde, von dem kontrollierten eingeführten Quantum abziehen durften und nur den Rest zu versteuern brauchten. Die Bierbrauer, die für das Fässlein einheimisches Bier 3, für fremdes 5 Batzen Ohmgeld zahlten, wurden mit ihrer Petition abgewiesen. Bessern Erfolg hatten die Branntweinhändler; der Gebrauch der schlechten Wasser war zwar bei hoher Strafe verboten; aber auch sonst suchte der Rat den Konsum dieses Getränkes einzuschränken. Der Branntwein musste auch zweimal verumgeldet werden im Engros- wie im Detailverkauf, jedesmal $7\frac{1}{2}$ Batzen pro Saum für die Bürger. In der Landschaft war der Detailverkauf nur den mit dem Tavernen- und Weinschenkrecht versehenen Wirtschaften gestattet, die pro Mass einen Kreuzer oder pro Saum 25 Batzen bezahlten. Die bürgerlichen Handlungshäuser verweigerten auch hier, das Ohmgeld für den Engros-

handel zu entrichten mit dem Hinweis, dass diese Steuer erst seit einigen Jahren verlangt werde und zwar mit Unrecht, da sie den Branntwein wie Kaufmannsgut verzollten und eine doppelte Abgabe ungerecht sei. Auch sie drangen 1793 durch.

Die Nettoeinkünfte vom Ohmgeld stiegen von 11491 Pfd. im Jahre 1738 auf 27 960 im Jahr 1796. Auch hier gab es, wie es bei der Art des Bezuges nicht anders der Fall sein konnte, starke Ausstände; nur den äussern Vogteien waren solche mehrfach verboten worden. In den 90er Jahren wurden fruchtlose Bemühungen gemacht, diese Rückstände zu liquidieren.

Das Salzregal.

Wenn die Salzsteuer im 18. Jahrhundert besonders in Frankreich, aber auch in andern Staaten vermöge der hohen Ansätze und mehr noch wegen der drückenden Verwaltungsform, der Salzkonskription, am meisten gehasst war, so kann davon in den schweizerischen Kantonen und insbesondere in Solothurn keine Rede sein; hier war der Verkauf freihändig, die Preise derart, dass auch bei Ueberlassung des Salzhandels an Private dieselben nicht geringer, eher höher geworden wären. Demgemäss hören wir hier nichts von Klagen und ein Schleichhandel, wie er damals im Schwung war, existierte der niedern Ansätze wegen nicht; nur ein einziges Mal, als der Preis für die Gemeinden des Gäus und Tals erhöht wurde, wurde aus dem Luzernischen herübergeschmuggelt.

Dem finanziellen Ertrag, allerdings nur dem Bruttoertrag nach, war die solothurnische Salzsteuer eine der ergiebigsten; in der Regel 40—50 000 Kronen stieg sie bis 70 000 und mehr. Der Reingewinn war allerdings bedeutend kleiner, zwischen 10—20 000 Kronen; er war ganz abhängig von der Gunst der Salztraktate. In erster Linie kam französisches Salz von Salins und von Lothringen in Betracht, das die Generalpächter bis Dornach oder Basel lieferten. Daneben bezog Solothurn zusammen mit Bern bayrisches Salz, das vom Kurfürsten bis Brugg geliefert wurde. In dessen waren die Lieferungen der Fermiers stets im Rückstand — 11 000 Fass bis 1788 —, so dass schliesslich auch mit der Innsbruckischen Regierung ein Salzvertrag ab-

geschlossen wurde. Diese Verträge lauteten gewöhnlich auf drei, acht, zehn und mehr Jahre; einige Fässer Gratissalz wurden jeweils ausbedungen. Gegen Ende der hier behandelten Epoche blieb das Salz aus Frankreich fast ganz aus, so dass man auf Tirol und Bayern angewiesen war und in grosse Verlegenheit kam. Wie Bern suchte auch Solothurn stets einen genügenden Vorrat auf Lager zu halten, war hierin aber nicht umsichtig genug und musste daher mehrere nicht besonders günstige, wegen Salz-mangel aber unbedingt notwendige Verträge eingehen. Vorratsstätten waren in Solothurn, Olten, Dornach und eine zeitlang auch in Balstal, die den ganzen Salzhandel speisten. Jährlicher Verbrauch 2—3000 Fässer. Bis 1723 war das Salzregal verpachtet; nach Aufhebung der Pacht traten an die Spitze der Salzverwaltung vier, später fünf Direktoren mit einem Salzkassier, die gut bezahlt waren, kein anderes Amt bekleiden durften und Bürgen stellen mussten. Die Revision der Salzrechnung geschah durch die Oekonomie-kammer. Die Salzabgabe erfolgte in den Magazinen durch die drei Salz-faktoren an 74 Salzausmesser; es wurde gegen einen Preis ausgemessen, der ihnen einen genügenden Lohn sicherte. Sie selbst massen das Salz wieder im Detailverkauf aus zu der festgesetzten Taxe, $16\frac{2}{3}$ Batzen pro Mäss, später auf 15 Batzen ermässigt. Die regimentsfähigen Bürger bezogen alljährlich ein Mäss gratis, das sog. Neujahrssalz, waren somit im wesentlichen von der Salzsteuer befreit; auch die Kapuziner der Stadt erhielten Gratissalz. Wenn die Bürger Salz kauften, so erhielten sie das Mäss einen Batzen billiger als die Untertanen. Irgendwelche Reform hat bei dieser Steuer nicht stattgefunden; soweit man nicht das Privileg der Bürger antasten wollte, lag auch kein Grund dazu vor, da die Salzverwaltung gut funktionierte. Indessen haben doch in den letzten Jahren des alten Staatswesens, seit 1788, einige Veränderungen stattgefunden. Schuld daran war der Salz-mangel, der infolge des Ausbleibens des französischen Traktatensalzes immer grösser wurde, und die infolge der Schwierigkeiten der Zufuhr steigenden Preise des bayrischen und tirolischen Salzes, wodurch der Reingewinn immer geringer wurde, 1797 auf 8000 Kronen heruntersank. Daher

wurde zuerst das Ausmessen des Salzes durch das Auswägen ersetzt, zunächst nur für die Salzausmesser, die selber weiterhin ausmassen. Sie zahlten für den Zentner salinisch-burgundischen Salzes $72\frac{1}{2}$ Batzen, für hallintalisch-österreichisches $77\frac{1}{2}$, für bayrisches 75. Da aber die Salzausmesser bei diesem Preise nicht bestehen konnten, wurde er in der Folge ermässigt. Angesichts des Salz mangels und der steigenden Preise ordnete weiterhin der Rat an, dass in den eigenen Landen Nachforschungen nach Salzquellen gestellt würden; sie waren fruchtlos. Als der Mangel immer mehr um sich griff, sah sich die Regierung zu weitem Massregeln gedrängt. Um die Abgabe des bürgerlichen Gratissalzes zu überwachen und Betrug zu verhüten, mussten seit 1790 durch Vermittlung der Zünfte Quittungen für das ausgestellte Quantum ausgestellt werden. Von Basel wurde Salz gegen Haber eingetauscht; der Salzkassier wurde nach München gesandt, um eine Vermehrung der Salzlieferungen anzubahnen. Dann wurde der Preis 1795 um 2 Batzen pro Mäss erhöht. Als dann noch das Salz, das von Bayern und Savoyen nach Solothurn unterwegs war, von Frankreich konfisziert wurde, erhielten die Salzdirektoren den Auftrag, um welchen Preis immer Salz herbeizuschaffen. Anfang 1797 schritt man dazu, auch die Ausmessung en détail durch das Gewicht zu ersetzen: das bessere, weisse zu $5\frac{1}{2}$ Kreuzer per Pfund, das schlechtere, schwarze zu 5 Kreuzer. Um das Privileg der Bürger, immer einen Batzen weniger als die Untertanen zu bezahlen, auch bei dieser Abänderung zu berücksichtigen, wurde ihnen auf je 10 Pfund 2 Kreuzer nachgelassen.

Die Kapitalzinsen.

In seiner trefflichen Arbeit über die auswärtigen Kapitalanlagen des alten Bern hat J. Landmann die hervorragende Bedeutung dieser Finanzquelle für das damalige Finanzwesen ins richtige Licht gesetzt; dabei hat er ausdrücklich darauf hingewiesen, dass vereinzelt Kapitalanlagen Berns vom 16. bis Anfang des 18. Jahrhunderts keineswegs eine Vermehrung der Staatseinkünfte beabsichtigten, sondern Gefälligkeitsdienste waren, die befreundeten Städten und Fürsten erwiesen wurden. Es wird nicht überraschen, vielmehr als

selbstverständlich erscheinen, wenn man hört, dass auch in Solothurn jene bekannte finanzpolitische Begabung der Aristokratie wie ihre wohlbegründete Tendenz zur Sparsamkeit zum Ausdruck gekommen sind; auch würde die immer wieder erfolgte Anlehnung und Nachahmung des grössern und glücklicheren Nachbars auch hier die Orientierung gegeben haben. So auch im Finanzwesen; mit einem Unterschied: der solothurnische ausländische Zinsrodel beginnt, soweit eine Beurteilung möglich ist, früher als der bernische, beruht somit nicht auf Nachahmung; und auch in den Anleihen, um die Staatseinkünfte zu erhöhen, behauptet Solothurn die Priorität vor Bern, das erst 1709 unter Willadings Führung dazu übergegangen ist. Denn bereits im 16. Jahrhundert, zur Zeit Heinrichs II., dann wieder 1574 vermittelte Solothurn den französischen Herrschern Geldaufbrüche, zuerst von 50 000, dann von 72 000 Sonnenkronen. Das Anleihen wurde aufgebracht durch die Stadt, durch Private innerhalb und ausserhalb des Kantons; letzteren gegenüber war Solothurn Bürge, kassierte die 5%igen Zinsen ein und zahlte sie den privaten Gläubigern aus; die Stadt selbst war durch Spezialhypothek sichergestellt: durch Verpfändung der Zolleinkünfte zu Lyon und — im Einverständnis mit der Herzogin von Longueville — der Grafschaft Neuenburg. Man darf wohl mit Sicherheit annehmen, dass es ein Gefälligkeitsdienst gegenüber der Krone Frankreich war. Bis 1608 hat Solothurn dann die privaten Forderungen insgesamt abgelöst, was der Seckelschreiber dieses Jahres mit stolzen lateinischen Worten *ad perpetuam memoriam* kund tut. Das war die Grundlage des solothurnischen auswärtigen Zinsrodels und die französische Schuld ist es auch, wie wir unten sehen werden, bis zum Ausgang des Ancien Régime geblieben. Auch an andern auswärtigen Darlehen fehlt es im 16. und zu Anfang des 17. Jahrhunderts nicht; so an den „Markgrafen“ von Neuenburg; Grösse der Anleihe und hypothekarische Sicherstellung sind unbekannt; der jährliche Zins belief sich auf 285 rhein. Gulden und 130 Sonnenkronen. Weiter eine Schuldverschreibung der österreichischen Landstände von 20 000 Sonnenkronen und 10 000 Kronen à 32 Batzen. Neben diesen Anleihen trat auch bereits das

Privatkreditgeschäft hervor, indem wir von einem Darlehen an einen Genfer Bankier Facio von 20 000 Fr. hören, das infolge einer Reihe damals erfolgender Bankrotte 1712 abgekündet wurde. Daneben verzeichnete bereits auch das inländische „Rentenbuch“, wie es später genannt wurde, eine Reihe von hypothekarischen Darlehen an Bürger und Untertanen.

Von der Geschichte jener französischen Schuld im 17. Jahrhundert ist mir wenig bekannt; indessen scheint die anfänglich zusammengeschmolzene Forderung durch Nichtverzinsung wieder gewachsen zu sein; freilich könnte das auch von neuen Anleihen herrühren.¹⁾ Jedenfalls war die Schuld, als 1667 in gegenseitigem Einverständnis eine Umrechnung derselben in Franken vorgenommen wurde, folgende:

Kapital von 12 336 Dublonen à 10 Liv.	=	123 360 Liv.
Zins für 29 Jahre, da seit 1638 keiner		
mehr bezahlt wurde	=	178 640 „
Kapital von 5000 Dukaten à 5 Liv.	=	25 003 „
Davon für 29 Jahre Zins	=	36 250 „

Das Kapital allein, für das in den folgenden Jahren 7416 Liv. 12 s. Zins bezahlt wurde, betrug also 148 363 Liv., die ganze Forderung = 363 253 Liv. 61 s.

Auch in der Folge war Frankreich mit der Verzinsung stark im Rückstand, ebenso mit der Bezahlung der Pensionen; beides zusammen machte jährlich 14 516 Liv. 12 s. aus. Endlich schritt man im Jahre 1696 zur Errichtung einer neuen Obligation von 400 000 Liv., bestehend aus dem schuldigen Kapital, den rückständigen Zinsen und Pensionen, aus einer Obligation eines Herrn de Castille von 1616, einem Kaufbrief vom Haus Oesterreich von 1619 und einem Kaufbrief der Prälatenstände von 1624, welche letztere drei also Frankreich auch übernahm. Die Schuld war mit 5 % zu verzinsen, konnte von Frankreich nach Belieben abbezahlt werden, aber nicht unter 150 000 Liv. pro rata. Diese Forderung ist erst im Jahre 1788 abgelöst worden. Neben dieser Kapitalanlage treten die übrigen solothurnischen Dar-

¹⁾ Es ist auch die Rede von einer Obligation aus dem Jahre 1616.

lehen weit zurück; ich weiss sehr wenig über sie. Insbesondere hören wir von einer Forderung an die Stadt Rottweil aus dem Jahre 1649, an die Stadt Rheinfelden. Ihrem finanziellen Ertrag nach waren sie gering.

Wenn man nun aber geneigt ist, alle diese Darlehen als Gefälligkeitsdienste gegenüber befreundeten Fürsten und Städten zu betrachten, die nicht in erster Linie der Erhöhung der Staatseinkünfte dienen sollten, so ist doch diese Absicht völlig ausgeschlossen bei der Erwerbung von Pariser Stadtoptionen im 17. und zu Anfang des 18. Jahrhunderts; sie stiegen 1698 bereits auf 84 000 Liv., 1705 auf 130 000. Der 4%ige Zins dieser „Contracten auf das Stadthaus zu Paris“ wurde selten bezogen, weil der Wechselverlust zu gross war; viel lieber wurde er zu weitem Rentenkäufen verwendet, so dass das Anlagekapital auf 143 000 Liv. stieg. Daneben hatte man seit 1705 17 Billets sur la ferme des Gabelles, Aides etc. erworben, die zusammen einen Wert von 20 640 Liv. darstellten; ihr Ertrag variierte von 5—10%.

Das war der Stand der solothurnischen Forderungen als 1720 die bekannte Lawsche Krise zum Ausbruch kam, bei der ja auch Bern durch seine Beziehungen zum Bankhaus Malacrida & Co. zu Schaden kam. Auch Solothurn, der Stand und Private haben dabei Verluste erlitten. Ueber die allgemeine Verflechtung der Schweiz in diese Lawsche Krise darf auf die Arbeit Sievekings in der Festgabe der Zürcher Universität von 1914 verwiesen werden; hier soll nur kurz der Anteil Solothurns zur Sprache gelangen.¹⁾

1718 erfolgte die Conversion der Billets sur les Gabelles in Billets d'Etat; am 31. August 1718 wurde die Rückzahlung der auf das Pariser Rathaus fundierten Renten angeordnet. Bei ersterer Transaktion hat Solothurn beträchtliche Einbusse erlitten, die auch mehrere in demütigen Worten an den König abgesandte Bittschriften nicht abwenden konnten. Bei der Umwandlung der Contracten in Billets de Banque ergab sich dagegen ein Gewinn, der diese Summe auf Liv. 145 825 steigen liess. Sehr naheliegend und ver-

¹⁾ Quellen für das Folgende sind: Ratsmanuale von 1719 und 1720 samt den entsprechenden Conceptenbüchern, Journale des Seckelschreibers aus diesen Jahren und 1724 und 25. Ratsmanuale von 1721—22 und 1732.

lockend musste es jetzt sein, sich mit dieser Summe an der von Law gegründeten Compagnie zu beteiligen und Mississippiaktien zu erwerben, deren Kurs gerade damals fabelhaft in die Höhe ging. Solothurn hat diese Versuchung noch leidlich überstanden; sein Verlust war daher wesentlich kleiner als er es sehr wohl hätte sein können.

Als der Schultheiss Glutz in der Grossratssitzung vom 25. September 1719 den Rat wegen der Verwendung der gekündigten Kapitalien anfragte, überwog zuerst die Ansicht, man solle die ganze Summe nach Solothurn ziehen. Auf den Rat des Majors von Besenval, der bei der königlichen Garde in Paris stand, wurde, wie bereits erwähnt, die Auswechslung der Rente in Billets de Banque mit Gewinn vorgenommen. Als dann sein Bericht einlief, das Geld könne bezogen werden, waren die Meinungen im Rate doch geteilt, zumal man grosse Wechselverluste befürchten musste. Man schwankte, ob man das Geld riskieren oder in Solothurn zur Vergrösserung des Kaufhauses und zu Landankäufen verwenden solle. Nachdem die Frage zu reiflicher Ueberlegung an eine Kommission gewiesen worden war, schlug man auf deren Antrag einen Mittelweg ein: 42 000 Liv. sollten zum Ankauf von Aktien der Compagnie des Indes verwandt, der Rest nach Solothurn gezogen werden. Major von Besenval und Hauptmann von Roll, beide in Paris, erhielten für ersteres Vollmacht; als durch Vermittlung des Ambassadors die Erlaubnis zur Ausfuhr von 100 000 Liv. erteilt wurde, ist die von Paris nach Lyon gesandte Summe von 101 000 Liv. dort vom Seckelschreiber in Gold umgewechselt worden; „falls die Billets de Banque wider verhoffen mit dem beneficio 5% nicht könnten angebracht werden, sollen selbige gleichwohl au pair hingegeben werden“. Nach Abzug der Spesen, darunter 2% für die Umwechslung in Gold, wurden in die Seckelschreiberei 97 940 Liv. eingeliefert; der grössere Teil war damit gerettet.

Dagegen ist nun der zum Aktienankauf bestimmte Teil fast völlig verloren gegangen. Am 3. Februar traf von Hauptmann von Roll, dem 46 918 Liv. zum Ankauf von Aktien übergeben worden waren, die Nachricht ein, dass er deren fünf erworben habe. Der Rest des ganzen Kapitals

nach Abzug der 101 000 Liv. und der Summe von Rolls und der Prokurationskosten der beauftragten Bankiers, betrug noch 19 655 Liv., wovon 6 625 dem Waisenhaus in Solothurn gehörten; sie wurden in Billets de Banque und Receptissés dem bereits in diesen solothurnischen Geldgeschäften tätigen solothurnischen Bankier Guldemann in Paris zur vorläufigen Verwahrung übergeben, nachdem Besenval Decharge erteilt und seine Dienste verdankt worden waren. Guldemann sollte auch die Regierung über die weitere Verwendung der restierenden Billets beraten. Indessen setzten jetzt die Unglücksbotschaften ein; denn seit dem 21. Mai 1720 hatte mit der Herabsetzung des Wertes der Aktien die Lawsche Krise ihren Anfang genommen. Unterm 23. Juni berichtete Guldemann, dass die à 9000 Liv. gekauften Aktien bis auf 4800 gefallen seien „und dass der König 3 actiones auf 2 abgesetzt habe, welches aber wohl gar zu nichts werden dürfte“. Am 19. November erfuhr man in Solothurn, dass die von ihm zur Auswechslung präsentierten 15 720 Liv. Billets de Banque des Standes und weitere von privaten solothurnischen Creditoren nicht mehr angenommen worden seien. Noch scheint man in Solothurn gehofft zu haben, durch Vermittlung des Ambassadors, der seine Hülfe bereitwilligst zusagte, die Katastrophe vermeiden zu können. Aber auch ein Immediatgesuch an den König hatte keinen Erfolg, wie ja auch insgesamt die Reklamationen der eidgenössischen Orte in den folgenden Jahren und Jahrzehnten. Guldemann hat aus den ihm gebliebenen Billets de Banque noch zwei weitere Aktien erworben; dazu musste Solothurn noch weitere Mittel senden, „weil dieselben gemäss neuem Arrest wiederum mit etwas Geld müssen erfrischt werden.“ Infolge königlichen Dekrets sind 1722 die sieben solothurnischen Aktien auf $3\frac{7}{10}$ reduziert worden. In den solothurnischen Akten, den Ratsmanualen wird es dann still und wir hören zehn Jahre lang nichts mehr von dieser für den Stand so peinlichen Angelegenheit; nur die Journale des Seckelschreibers verzeichnen den Eingang der mageren Zinsen. Erst im Jahre 1732 ist die Liquidation dieser französischen Werte vorgenommen worden; der Erlös im Betrage von 6 552 Liv. wurde nach Solothurn gezogen. Somit hatte der

Stand, der insgesamt 66 573 Liv. in sieben Aktien angelegt hatte, einen Verlust von 60 021 Liv. erlitten.

Es war unvermeidlich, dass dieser empfindliche Verlust eine Rückwirkung auf die Anleihenpolitik des Standes wie auf die Stellung des verantwortlichen Kleinen Rates haben würde. Dieser Rückschlag ist nicht ausgeblieben, zumal der solothurnische Staatsschatz infolge der Kriegswirren von 1712 sich um 80 000 Gulden vermindert hatte, ohne dass irgendwelcher Vorteil damit erzielt worden war. Noch vor der Katastrophe, am 28. November 1719 war verordnet worden, dass im 3-schlüssigen Kasten — ohne die Schuldverschreibungen privater Debitoren — stets 100 000 Fr. vorhanden sein müssten, dass nur in Fällen der Not oder des augenscheinlichen Nutzens und nur mit Zustimmung von Rätth und Burger von diesem Prinzip abgegangen werden dürfe. Da offenbar beim Ankauf der französischen Effekten der Kleine Rat sehr selbstherrlich vorgegangen war, wurde gleichzeitig ein Dekret aus dem Jahr 1653 aufgefrischt, wonach es dem Kleinen Rat ohne Zustimmung des Grossen nicht gestattet war, eine namhafte Summe auszuleihen. Diese Summe wurde nun fixiert und zwar auf 3000 Fr. Als nun der grosse Verlust wirklich Tatsache wurde, wurde noch Ende 1720 beschlossen, dass überhaupt „in die Fremde und aussert Ihro Gnaden Botmässigkeit kein Geld ausgeliehen noch in Banque, weder in noch ausser dem Land ohne Vorwissen von Rätth und Burger gelegt werden solle“. Weiterhin wurden am 30. Januar 1721 die öffentlichen Banken verboten, „sintemalen die Erfahrungheit zu gemeiner Bedauern an Tag gibt, dass die öffentliche Banque dem gemeinen Wesen zu grossem Schaden reichen als wodurch nicht allein die guten Geldsorten ausgewechselt werden, sondern das ganze Land von dem Geld gänzlich entschöpft wird“. Um diese Einbussen wenigstens einigermaßen wieder einzubringen, erging Ende 1720 der Beschluss, dass sämtliche bisher zu 4% verzinnten Darlehen gekündigt und in Zukunft zu 5% verzinst werden müssten, ein Dekret, das 1732 erneuert wurde.

Auch sonst erlitt die Staatskasse damals Verluste, als das angesehene Bankhaus La Chapelle & Co. in Solothurn,

das jahrelang den Geldverkehr des Standes mit Frankreich vermittelt hatte, anfangs der zwanziger Jahre zu Fall kam. Solothurn hatte eine Forderung von über 31 000 Liv. an dasselbe und nahm dafür Silbergeschirr im Wert von 13 560 Liv. in Beschlag.

Trotz alledem war die finanzielle Lage des Staates gerade in den folgenden Jahren eine vorzügliche. Durch vielfache Kapitalablösungen stieg der Bestand des 3-schlüssigen Kastens über die festgesetzten 100 000 Fr. an Barschaft; zunächst ordnete der Rat 1727 an, dass weitere Darlehen im Inland gewährt würden, dann 1729 als trotzdem nicht genügender Raum im angefüllten 3-schlüssigen Kasten war, wurden 50 000 Taler in den 6-schlüssigen Kasten geschafft, 1756 nochmals 150 000 Fr. Auch die übrigen auswärtigen Kapitalanlagen suchte man in jenen Jahren zu liquidieren. Die bedrängte Stadt Rottweil, die die Schuld von 300 Louisd'ors nur schlecht oder gar nicht verzinst, wurde mehrfach zur Abtragung derselben gemahnt; bald anerbote sie statt Geld Getreidelieferungen, bald statt zwei jeweils nur einen Zins und bald die Bezahlung eines Teils des Darlehens gegen Erlass des Restes. Im Jahr 1730 wurde der Versuch gemacht, durch Vermittlung des Reichskammergerichts in Wetzlar die Erfüllung der Forderung zu erzwingen; als aber bekannt wurde, dass zur Erlangung des ersten Urteils 70 Rheintaler Unkosten nötig seien, verzichtete Solothurn auf diesen Weg, sein Geld wieder zu bekommen; man versuchte es wieder mit Güte, ohne Erfolg wie es scheint, denn nirgends erfahren wir von einer Rückzahlung. Das Gleiche war der Fall mit der Forderung an Rheinfeldern.

Alle diese Verluste und Unannehmlichkeiten bei den auswärtigen Anleihen und Rentenkäufen haben nun vor allem die Wirkung gehabt, dass Solothurn auf länger als ein halbes Jahrhundert auf die Vergrößerung seines ausländischen Zinsrodels verzichtete und dafür dem inländischen Privatkreditgeschäft seine Kapitalien zuwandte. Nichtsdestoweniger hat schon kurze Zeit nach der Lawschen Krise eine Partei im Rat die alte Politik der auswärtigen Darlehen wieder aufzunehmen versucht. Bereits 1733 wurde im Rate der Antrag gestellt, ob man nicht doch Geld zu 4% aus-

leihen wolle. Allerdings wurde dieser Antrag dahingestellt; die Erinnerung an die erlittenen Verluste war noch zu frisch; sie war auch nach 50 Jahren noch lebendig. Ein Anleihegesuch der böhmischen Stände wurde 1758 abgewiesen; die Abweisung wurde motiviert mit der Bedenklichkeit der Zeit, drückendem Geldmangel „wie auch in Rücksicht der annoch sehr empfindlichen Denkmalen, welche dergleichen Darlehungen den unsrigen hinterlassen“. Auch ein weiterer Versuch, in Solothurn Geld aufzubrechen, vonseiten der niederösterreichischen Prälaten und Stände, fand 1758 taube Ohren; diesmal wurden eigene Baukosten, durch Überschwemmungen nötig gewordene Reparationen und Geldmangel vorgeschützt.

Indessen war bereits jene komplementäre Rolle, die die Kapitalzinsen im solothurnischen Staatshaushalt gespielt haben, in die Erscheinung getreten: sie waren der mobile Faktor, bestimmt, etwaige Defizite oder Ausfälle zu decken. 1736 zum erstenmal wird betont, dass, da die Ausgaben ohne entsprechende Erhöhung der Einkünfte stiegen, der inländische Zinsrodel, das Rentenbuch vermehrt werden müsse. Gleichzeitig erging das Verbot, ausländische Darlehen aufzunehmen; wiederum wie schon 1733 wurde im Rate angefragt, ob die baslischen Kapitalanlagen im Kanton Solothurn abgelöst und für die Staatskasse erworben werden sollten. Freilich war die Kapitalanlage im Kanton keine solche von unbegrenzter Grösse; auch wollte man den Darlehen der Bürger nicht allzu hinderlich sein. Andererseits stiegen die Ausgaben in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts immer mehr und damit erfolgten häufiger die Vorstösse jener Partei, die für Anleihen ins Ausland eintrat. Anträge aus den Jahren 1759, 1772, 1779 und 1787 wiesen auf das Beispiel Berns, Freiburgs und Basels hin, auf die grossen Ausgaben für die Getreidekäufe, Erhöhung der Rittlöhne, des Preises des bürgerlichen Brennholzes, für Strassenbauten etc.; sie betonten, dass eine hinlängliche Summe auf dem heimischen Markt zur Anlage gekommen sei, verlangten, dass man das Kapital der Bürger nicht verdrängen solle. Die Anfrage von 1759 bezeichnete als die geeignetsten Kapitalnehmer die benachbarten Herren und Fürsten gegen Verpfändung ihrer Güter oder Herrschaften; der An-

trag von 1772 wünschte Anlage in auswärtigen Banken. Erst 1779 aber wurde diese Sache, die bisher immer zur Erdauerung Kommissionen übertragen worden war, vor Rat und Bürger gewiesen. Und erst im Jahr 1784 hat Solothurn mit der seit 1720 bewahrten Zurückhaltung gebrochen, durch Gewährung eines Anleihs von 10 000 Louisd'ors an die Stadt Genf; in den folgenden Jahren ging es auf dieser Bahn weiter. Freilich geschah das fast unter dem Druck der Not; denn seit den siebziger Jahren mehren sich die Klagen über die Steigerung der Ausgaben, über die beginnenden Defizite; dazu kam, dass die Schuld Frankreichs von 1696 zur Rückzahlung gelangte und für diese Summe von 400 000 Liv. musste eine Anlage gefunden werden. —

Denn endlich im Jahr 1788 entschloss sich Frankreich, jenes Kapital zurückzuzahlen; bereits ein Jahr vorher erfolgte die Ankündigung, um Solothurn zu anderweitiger Anlage Zeit zu geben. Dabei wurde allerdings gleichzeitig der Vorschlag gemacht, dieses Darlehen stehen zu lassen, durch „einen neuen ewig zinsbaren Akt, welcher auf den König selbst wird gemacht werden“. Tatsächlich sind dann in vier Terminen, am 31. März, 21. Juni, 28. September 1788 und 14. Oktober 1789 in Umrechnung der alten Summe Liv. 662 068.19.3 = 588 505 Pfd. 14 s. zur Auszahlung in Solothurn gekommen. Am Vorabend seines Sturzes hatte sich also das alte Königtum noch dieser Schuld entledigt. Ging so die Rückerstattung des Darlehens glatt von statten, so konnte man sich zuerst über die Behandlung der noch rückständigen Zinsen im Betrage von 249 241 Liv. nicht einigen; Frankreich lehnte die angebotene Verzinsung dieser Summe ab. Nach längern unangenehmen Verhandlungen, insbesondere mit dem Geschäftsträger Bacher, kam man überein, dass diese Summe in Ratenzahlungen in längstens zwölf Jahren abbezahlt werden solle; von Zinsen war nicht die Rede. Solothurn hat auch keine erhalten und überhaupt nur eine Ratenzahlung von 25 000 Liv. im Jahr 1791 und zwar in Assignaten; bei der Auswechslung in Basel hatte man einen beträchtlichen Verlust zu verbuchen.

Noch bevor die erste Rate der französischen Schuld zur Auszahlung gelangt war, wurde im Rate der Antrag

gestellt, „ob es nicht thunlich wäre wegen einerseits zurückbleibenden Einkünften und andererseits zunehmenden Ausgaben, wodurch des hohen Stands Aerarii je länger je mehr in Abnahm geraten müsse, diejenigen 50 000 Taler, welche sich im Anhängel des 6-schlüssigen Kastens befinden, irgendwo zinsbar anzuwenden“. Nachdem man festgestellt hatte, dass für alle Fälle im 3-schlüssigen Kasten genug Bargeld und Gülten vorhanden seien, wurde die auswärtige Anlage jener 50 000 Taler samt der ersten Rate der französischen Schuld beschlossen (26. März 1788). In der Unterbringung derartiger Anleihen besass man aber keine Erfahrung — jenes Anleihen an Genf von 1784 scheint auf eine Anfrage von Genf her erfolgt zu sein —; daher suchte man in Bern Rat. Am liebsten hätte man englische Werte erworben, weil sie als besonders sicher galten; von Bern scheint aber abmahnender Bericht gekommen zu sein. Zudem hätte man mit der Anlage noch einige Monate zuwarten müssen; dass man dies letztere nicht wollte, ist allerdings ein deutliches Zeichen dafür, wie notwendig man die Erhöhung der Staatseinkünfte durch schleunige Unterbringung von Anleihen erachtete. So beschloss man denn schliesslich die Anlage bei schweizerischen Bankhäusern, zumal hier 5^o/_o, nicht 3 wie in England in Aussicht standen; die Oekonomiekommission machte allerdings darauf aufmerksam, dass man zwar jederzeit auf erstes Begehren die Summe zurückerhalten könne, „allein hätte man von da aus sowohl als von Engelland nichts anders als eine Handschrift wie im Commercio üblich zu erwarten“. Wenn auch mit Misstrauen und geteilten Meinungen erfolgte endlich doch ein Anleihen von 20 000 Louisd'ors gegen Solidarwechsel an sechs Zürcher Bankhäuser — für eines das vorher fallierte, trat nachher das Pariser Bankhaus Rougemont, Hottinger & Co. ein — zum Zins von 5^o/_o; auf Verlangen sollte die Hälfte in zwei, die andere Hälfte in drei Monaten kündbar sein, im eintretenden Fall aber 1/2^o/_o Provision den Häusern gutgeschrieben werden.¹⁾ Die Schuld lief ab 25. November 1788.

¹⁾ Bei der Umwechslung der alten Goldsorten in Genf, deren Annahme die Bankhäuser verweigerten, profitierte man 4515.9.4 Pfd.

Freilich wurde diese Anlage nur als ein Notbehelf betrachtet; sie erschien zu wenig sicher und von Anfang an war die Absicht, das Kapital zurückzuziehen, sobald eine bessere anderweitige Anlage sich gefunden habe. Als dann aber 1789 in Paris die Revolution ausbrach und das dorthin gezogene Kapital den solothurnischen Räten nun erst recht in Gefahr erschien, wurde am 6. Oktober 1789 zunächst die Hälfte innert der vertraglichen zwei Monate gekündigt, obgleich die Zinszahlung stets sehr pünktlich erfolgt war. Als dann aber das Bankhaus Rougemont das Geld in Paris bereitstellte, wurde die Kündigung zurückgezogen; man befürchtete, dass bei den obwaltenden Verhältnissen der Rückzug nicht wohl stattfinden könne und der Wechselverlust 8—10 % betragen würde.

Indessen erfolgte nun 1791 die Kündigung von seiten Rougemonts selbst. Da man in Solothurn besorgt war, dass die Auszahlung in Papiergeld erfolgen und zu grossen Verlusten führen würde, wollte man den Bankhäusern die Summe um einen ermässigten Zins weiterhin lassen unter der Bedingung, dass die spätere Auszahlung in der Schweiz erfolgen müsse. Darauf antwortete man aus Zürich und Paris mit dem Gegenvorschlag, dass die Hälfte jenes Anleihens von 20 000 Louisd'ors in bar zu Paris ausbezahlt, für den Rest eine neue Obligation ausgestellt werden sollte: Rougemont sollte 100 000 Pfd., die vier Häuser Ott, Usteri, Escher & Co. und Hottinger 140 000 Pfd. zum Zins von 4 % übernehmen, rückzahlbar in sechs Jahren; bei vorheriger Abkündigung von Seiten Solothurns sollte die Auszahlung zu Paris in der dann gangbaren Münze erfolgen. Der Rat lehnte dieses Angebot ab, „weil der Stand keine Gelder auslehne, es werde dann ein Unterpfund oder genugsame Bürgschaften in der Schweiz selbst angewiesen, derselbe den Herrn Rougemont in Paris allein als Schuldner nicht annehmen könne.“ Ein weiterer Vorschlag Solothurns, der als wesentlichste neue Bedingung die Rückzahlung des Kapitals in Solothurn selbst enthielt, wurde nicht angenommen und so wurde das Anleihen zu Paris in Neutalern ausbezahlt, nachdem zwei Jahreszinse bezogen worden waren. Gegen 2 % Provision übernahm der Basler Bankier Merian die Ab-

lieferung in Solothurn, was auch geschah, allerdings erst 1792, indem der Transport zweimal, in Bar sur Aube und Belfort arretiert, auf erfolgte Reklamation aber wieder freigegeben worden war. Und so kehrte, wenig vergrössert, das grösste Kapital, das Solothurn ausgeliehen hat, wieder zurück.¹⁾

Neben diesem gingen aber noch mehrere weitere Anleihen einher. Als man 1788 erfuhr, dass der Fürstabt von St. Gallen Geld aufbrechen wolle, trug man ihm ein zu 4½ % verzinsliches Darlehen von 10 000 Louisd'ors an gegen hypothekarische Sicherheiten in der Schweiz und unter der Bedingung, dass das Kapitel mitunterschreibe. St. Gallen bot zuerst nur 3½ % Zins an; schliesslich erhielt der Abt gegen 4 % Zins und genügende Sicherheiten in der Schweiz ein Kapital von 100 000 Gulden; die Rückzahlung sollte in Solothurn stattfinden. Der zweite Termin der französischen Abzahlung wanderte so nach St. Gallen.

Als letzte Vergrösserung des auswärtigen Zinsrodels kam 1792 ein Schuldtitel des Fürstbischofs von Pruntrut in den 3-schlüssigen Kasten, 4000 Louisd'ors zu 4 % verzinslich; als Spezialhypothek dienten die Zehnten, die der Fürstbischof im Solothurnischen, in Biel und Bözingen hatte. Kapital und Zins waren in Solothurn zahlbar, ersteres hatte bei „dermaligen Schrott und Korn“ zu geschehen; das Kapitel musste die Schuldurkunde mitunterzeichnen. Als der Fürstbischof sein Land an Frankreich verlor und somit seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen konnte, wurden trotz bischöflichen Protestes die verpfändeten Zehnten und Bodenzinse zu Handen des Rates bezogen bis zum Einfall der Franzosen, aber dem Bischof gutgeschrieben.

Als Mainz 1795 einen Geldaufbruch versuchte, war die Zeit der auswärtigen Anleihen bereits vorbei und der Antrag wurde dahingestellt. Die Grenzbesetzung seit 1792 mit ihren grossen Kosten, die allein aus den aufgespeicherten Kapitalien bestritten werden musste, verbot von selbst eine weitere Abgabe von Kapital ins Ausland. Somit setzte sich

¹⁾ Ein Geldbegehren von Genfer Bankhäusern wurde nicht angenommen, weil der Zins, 6 %, jeweils wieder zum Kapital geschlagen und erst nach Ablauf des Termins samt dem Kapital ausbezahlt werden sollte.

Solothurns auswärtiger Zinsrodel beim Einfall der Franzosen aus folgenden Schuldtiteln zusammen:

Obligation auf Stadt und Republik Genf vom 19. November 1784	= 240 000 Liv.
Obligation auf den Abt und das Kapitel St. Gallen vom 20. Dezember 1788	= 225 000 „
Obligation auf den Fürstbischof von Basel und das Kapitel in Arlesheim vom 12. Januar 1792	= 96 000 „
Restanz, welche die Krone Frankreich nach Rückbezahlung des Kapitals an Zinsen und Marchzahl laut Quittung vom 30. De- zember 1788 dem Kanton Solothurn schuldig geblieben ist	= 249 241 „ ¹⁾
Zusammen	<u>810 241 Liv.</u>

Ueber die Verwaltung der ausländischen Darlehen im 18. Jahrhundert ist nicht viel zu sagen; sie waren nicht so bedeutend und vor allem nicht multipliziert wie in Bern; daher war auch kein eigener Apparat nötig, es genügten die bestehenden Behörden und Beamten. Zentralstelle war die Seckelschreiberei; sie leistete die Zahlung, dorthin flossen die Zinsen und die Rückzahlung und wurde wieder im 3-schlüssigen Kasten verwahrt, der neben den ausländischen auch die grössern Obligationen des Inlandes enthielt. Den letzten Entscheid für grössere Anlagen gab die oberste Landesbehörde, der Grosse Rat; da aber die Verordnung von 1653 die Grenze nicht fest fixiert hatte, so war bis 1720 der Kleine Rat entscheidend und wie oben bereits gesagt, hat er diese Kompetenz bis 1720 ausgiebig benutzt bei den Rentenkäufen in Frankreich. Wenn indessen auch die damals erlittenen Verluste zu einer Einschränkung seiner Selbstherrlichkeit geführt haben und ihm nur noch zur Anlage bis 3000 Liv. freie Hand gelassen wurde, so hat er sich doch in der Folge in seiner Bewegungsfreiheit nicht stark stören lassen; bereits die Liquidation der Mississippiaktien im Jahr 1732 vollzog er durchaus eigenmächtig und

¹⁾ Davon sind allerdings jene 25000 Liv. in Assignaten, die 1791 gezahlt wurden, abzuziehen.

als von einigen Bürgern „angezogen“ wurde, „dass um solche namhafte Summen der Grosse Rat hätte versammelt werden“ sollen, da wurde entschieden, „dass weilen der Verkauf zu Stands Nutzen geschehen, es dabei sein Verbleiben haben.“ Bei den auswärtigen Anlagen zu Ende des 18. Jahrhunderts erfolgte stets die Mitwirkung des Grossen Rates.

Da die ausserschweizerischen Anlagen sich im wesentlichen auf Frankreich beschränkten, so kamen für die Einkassierung und Verwaltung der Zinsen natürlich nur Pariser Bankhäuser in Betracht; zudem wurden die Zinsen der französischen Schuld von 1696 samt den Pensionen in Solothurn durch den Tresorier des Gesandten ausbezahlt und von den Seckelmeistern in Empfang genommen. Anders bei jenen Rentenkäufen bis 1720; während in Solothurn das Bankhaus La Chapelle & Cie. den Geldverkehr des Standes vermittelte und vollstes Zutrauen genoss, waren in Paris die Häuser Brochant und d'Yvernois, nachher das solothurnische Haus Guldimann mit der Zinsenabhebung und -verwahrung beauftragt; nicht selten wurden sie der hohen Wechselverluste wegen nicht remittiert, sondern zu neuer Anlage verwandt. Zur Zeit der Law'schen Krise bediente man sich auch der Hilfe von solothurnischen Offizieren in französischen Diensten. Bei den Anleihen von 1788—92 wurde jeweils zur Bedingung gemacht, dass Verzinsung und Rückzahlung des Darlehens in Solothurn stattfinden müsse, mit Ausnahme allerdings des Darlehens an Rougemont, das in Paris zur Rückzahlung kam; das hat dann aber offenbar den Stand bewogen, jeweils Solothurn selbst als Zahlungsort auszubedingen. Man wollte die Verluste bei einer Auszahlung im Auslande nicht mehr riskieren.

Interessanter für uns ist die Art der Verwaltung der Anleihen im Inland; sie wirft ein entscheidendes Licht auf den Geist der solothurnischen Finanzverwaltung vor 1798. Da hier eine Menge grösserer und kleinerer Posten zur Aufzeichnung kamen, kontrolliert werden mussten, so konnte diese Arbeit nicht wohl der Seckelschreiberei zugemutet werden; nur einige der grösseren Obligationen kamen in den 3-schlüssigen Kasten. Der Rest gelangte im sog. Rentenbuch zur Aufzeichnung, das in der Hand des

Stadtseckelverwalters lag; die Summe, die dem Stadtseckel zu Anleihezwecken gegeben wurde, war limitiert; war er erschöpft, so wurden nicht selten Kapitalbegehren abgewiesen. Die Zinsen und rückerstatteten Darlehen flossen in die Seckelschreiberei. Das im Privatkreditgeschäft ausgeliehene Kapital betrug im Jahre 1714 mit Einschluss einiger Darlehen ins Bernische ca. 160 000 Pfd.; dazu ein Ausstand von 40 000 Pfd. an Zinsen; es stieg bis im Jahr 1798 auf 600 000 Fr. Der Zins der inländischen und ausländischen Kapitalien zusammen — soweit von letztern damals überhaupt der Zins einlief — betrug im Jahre 1795 56 841 Pfd.; wenn auch in der Regel diese Summe nicht erreicht wurde, so ergibt sich doch, dass wie in Bern dieser Zins zu den beträchtlichsten Staatseinkünften gehörte. Die Darlehen wurden zu 4 und 5, selten zu $4\frac{1}{2}$ % ausgeliehen; bei Unglücksfällen, Erlernung eines Handwerks, Studienreisen wurden nicht selten unzinsbare Darlehen gewährt, aber nur auf drei Jahre und nicht mehr als 1000 Pfd. Die Frist konnte um drei Jahre verlängert werden; sollte das Darlehen höher als 1000 Pfd. und länger als sechs Jahre sein, so hing die Gewährung von Râth und Burger ab.

Mehrere Misstände bedenklichster Art werfen ein eigen tümliches Licht auf diesen Zweig der Finanzverwaltung. Schlimm war, dass mehrfach die Klage vor dem Rat erhoben wurde, das Rentenbuch werde schlecht geführt und sei in Unordnung; weit schlimmer aber, dass der Zinsenbezug ein unglaublich nachlässiger gewesen ist. Dass 5, 10, 12 und mehr Zinse stehen blieben, war nicht selten. Zweifellos hat dieses vom strengen bernischen nicht wenig abstechende Finanzgebahren der solothurnischen Aristokratie zu dem Rufe verholfen, den sie in der Schweiz genoss, dass ihre Verwaltung eine milde sei; vom Standpunkt einer ordentlichen Finanzverwaltung aus war das aber ein Unding. Als dann seit den 70er Jahren die Bilanz des Staatshaushaltes eine immer ungünstigere wurde, und auf allen Gebieten eine grössere Oekonomie und genauere Ordnung eingeführt werden sollte, da kam natürlich auch diese Zinsenfrage zur Sprache. Wohl verfügte ein Ratsbeschluss von 1784, dass ohne Ansehen der Person bei den zu 5 % ausgeliehenen

Kapitalien nicht mehr als vier, bei den 4%igen nicht mehr als zwei Zinsen ausständig sein dürften und die über dieses Mass angeschwollenen Zinsen von vier zu vier Monaten bezahlt werden müssten; wohl wurde im selben Jahre befohlen, dass wer diesem Gebot nicht nachgekommen sei, nochmals ermahnt und betrieben werden solle. Aber der alte Schlendrian war nicht mehr so rasch auszurotten. Eine Anzahl Zinsen ging zwar ein; schon im folgenden Jahre aber erging der Beschluss, dass da wo zwölf Zinsen ausstehend seien, jährlich vier, wo unter zwölf, jährlich drei Zinsen einkassiert werden sollten und in diesem Fall mit der Betreibung innegehalten werde. Und obgleich unzinsbare Darlehen nach drei bzw. sechs Jahren zinsbar wurden, vernehmen wir noch in später Zeit, dass jahrelang nach Ablauf der Frist kein Zins eingefordert oder verrechnet wurde. Bereits 1704 waren 54 000 Fr. im Rentenbuch an Zinsen ausständig; mehrfach wurden Ausscheidungen solcher Kapitalien und Zinsen des Rentenbuchs vorgenommen, die als verloren zu betrachten waren.

Auch sonst zeigten sich Mängel, die mit dem herrschenden System im engsten Zusammenhang standen. Schon oben wurde gesagt, dass mehrfach Darlehen zu 4% verboten wurden. Trotzdem wurde diese Verordnung immer und immer wieder verletzt. Zweifellose Ursache war das Eigeninteresse der Kapitalnehmer, die ja zugleich Regenten waren. Ein Vorkommnis aus dem Jahr 1790 beleuchtet blitzartig diese Situation. Trotz des Verbotes, ohne Vorwissen des Grossen Rates Geld zu 4% auszuleihen, hatte der damalige Seckelmeister Grimm auf eigene Faust hin 1787 der Tabakfabrik in Solothurn, an der er mitbeteiligt war, 8000 Pfd. aus dem Stadtseckel zu 4% vorgestreckt. Seine Verteidigung auf eine diesbezügliche Anklage im Rat war, dass er „wegen denen seit mehreren Jahren her erfahrenen Beispielen beglaubt war gleich andern diese Auswechslung ohne Ihre Gnaden und Herrlichkeiten Begrüssung vornehmen zu können.“ Er wurde, wie er es auch zum voraus anerbote, dazu verurteilt, binnen sechs Monaten die Summe samt Zins zu 5% zurückzuerstatten. Im Anschluss daran wurde dann die Anfrage gestellt, ob der Nutzen und

das Ansehen des Standes es zulassen könne oder nicht, dass die obrigkeitlichen Gelder hiesigen Handelschaften, besonders wenn Räte in denselben beteiligt seien, geliehen werden. Selbstverständlich wurde angesichts der vielen Interessen, die dabei verletzt worden wären, die Frage einer Kommission zur Erdauerung übergeben und damit abgetan.

Von seinem Rechte, verfallene Zinsen nachlassen zu dürfen, wenigstens bis zu sechs, hat der Kleine Rat häufig Gebrauch gemacht; gewöhnlich geschah das bei Unglücksfällen, Ueberschwemmungen, Brand etc.

Der Staat machte Kreditgeschäfte mit Privaten wie Gemeinden, Untertanen wie Bürgern; im Jahre 1767 wurde die Frage, ob derartige Geschäfte Stands- oder Privatgeschäfte seien, in letzterem Sinne entschieden und damit Streitigkeiten vor den unparteiischen Richter gewiesen. Die Anleihen gingen in der Regel bis 8000 Pfd.; es kommen aber auch einzelne Schuldverschreibungen von Bürgern bis 20000 Pfund vor. Das Darlehen musste hypothekarisch sichergestellt werden; zwei Bürgen war die Regel. Geldaufbrüche ausser Landes waren den Untertanen bald gestattet, bald verboten; vielfach wurden derartige Petitionen abgewiesen mit dem Hinweis, dass genügend Geld im Land zu haben sei. Von einer tatsächlichen Ablösung der Anleihen solothurnischer Angehöriger im Baselgebiet ist nichts bekannt. 1714 weist das Rentenbuch auch solothurnische Kapitalanlagen im Bernischen auf; ob Bern sie später abgelöst hat, ist ebenfalls unbekannt.

Das Schanzgeld.

Wenn im allgemeinen in der Schweiz des 18. Jahrhunderts ordentliche direkte Steuern unbekannt waren, so macht Solothurn davon eine Ausnahme. Hier gab es eine, seit 1667, das Schanzgeld. Der Bauernkrieg von 1653, an dem die ganze solothurnische Landschaft teilgenommen hat, endigte zwar schliesslich mit dem völligen Siege der aristokratischen Regierungen und lieferte die Aufständischen ihrer Rachsucht und Willkür aus. Allein man war sich in den Städten doch klar, wie gefährlich ein derartiger Aufstand für ihr Regiment hätte sein können. Um auf immer ein

solches Beginnen aussichtslos zu machen und die herrschende Stadt gegen jedweden Angriff und Ueberfall der Untertanen sicher zu stellen, wurde in Solothurn — wie anderwärts — der Bau einer Ringmauer um die Stadt beschlossen. Unter dem Einfluss und der weitgehenden finanziellen Mitwirkung Frankreichs, aus Angst vor allem vor ihren unzuverlässigen mehr nach Bern orientierten protestantischen Untertanen, baute Solothurn so im Zeitraum von 1667—1727 die Schanzen nach Vaubanschem Vorbild und unter französischer Leitung; sie taten nun auch äusserlich die Scheidung zwischen Stadt und Land kund.

Wenn nun auch Ludwig XIV. den kostspieligen Bau stark unterstützte, so musste doch Solothurn grosse Mittel bereitstellen. Zwar war es vor allem aufgespeichertes Kapital, das zur Verwendung kam; aber die Staatslenker jener Zeit mochten wohl schon zum voraus überzeugt sein, dass es ohne starke Frondienste oder ohne eine neue Abgabe kaum angängig sei, einen solchen Bau aufzuführen. Dies führte zur Erhebung der Schanzsteuer, bereits seit den Jahren 1667 bis 1670.

Eigentlich ist diese Steuer hervorgegangen aus Frondiensten. Denn am 16. November 1667 erging an die innern und äussern Vögte — mit Ausnahme von Flumental¹⁾ — der Befehl, Leute „mit Speis und Trank und aller diesortiger Notdurft“ versehen, zum Schanzenbau nach Solothurn zu senden. Die Veranlagung erfolgte zweifelsohne nach der Grösse und Wohlhabenheit der einzelnen Vogteien: Gilgenberg hatte einen, Gösgen, Olten, Tierstein und Lebern zwei, die übrigen drei Mann zu stellen. Die gleiche Botschaft wies aber auch daraufhin, dass die Vogteien statt der Mannschaften auch Geld schicken könnten, worauf der Rat die Arbeiter besolden würde. Und schon am 23. November wurde angeordnet, dass pro Mann 40 Kronen in 4 Terminen zu entrichten seien. 1670 wurden dann auch die städtischen Zünfte definitiv veranlagt, nachdem bereits je zwei Zünfte wochentäglich hatten Frondienst leisten müssen. Auch ihnen wurde zuerst freigestellt, entweder selbst von morgens sechs

¹⁾ Warum ist mir nicht bekannt.

Uhr bis abends sechs Uhr Frondienst zu leisten, „oder aber jeglicher für sich oder solchen Mann zwei Batzen zu erlegen.“ Das Geld sollte sogleich bezogen und dem Zunftmeister zu Händen der Schanzherren abgeliefert werden. Ausserdem „wird ein Zunftmeister Führer oder Wachtmeister allerweilen bei den Arbeitsleuten und Zunftbrüdern seiner Zunft verbleiben“. In der Folge wurde dann die Ablösung obligatorisch, wie es natürlich der Einheitlichkeit der Arbeit wegen nicht gut anders möglich war und es wurde den dazu geneigten Zünften auch nicht gestattet, ihr Geld selbst „verarbeiten“ zu lassen.

Ist so die Entstehung des Schanzgeldes aus der Ablösung von Frondiensten durchaus klar, so ist dies weit weniger der Fall in Bezug auf die Art der Repartition der Steuer in den einzelnen Vogteien auf die Gemeinden und wiederum innerhalb der Gemeinden unter die Bewohner. Hier lassen uns die Ratsmanuale im Stich. In Bezug auf die Verteilung der Zunftkontingente kann man wohl ohne weiteres annehmen, dass sie innerhalb der Zunft pro Kopf oder pro Haushaltung zur Umlage kamen. Aus dem Schweigen der Ratsmanuale kann man ferner wohl schliessen, dass den Vogteien selbst die weitere Repartition überlassen wurde. Darauf weist auch ein Befehl an den Vogt von Bächburg vom 16. November 1667 hin, er solle die Gemeinden Ober- und Niederbuchsiten „wegen strittig gemachten Schanzgelds von selbstem vergleichen und einen jeden seinem Vermögen nach diesorts taxieren und anlegen“. Auch Rodersdorf und Metzerlen waren nicht einig über ihre gegenseitige Veranlagung und gelangten an den Rat, der dem Vogt von Dornach die Schlichtung des Streites zu Gunsten von Metzerlen auftrug.

Wie also offenbar die Gemeinden einer Vogtei unter Mitwirkung des Vogtes die Steuer unter sich verteilen konnten, so scheint es den Gemeinden überlassen worden zu sein, die Steuer auf ihre Bewohner wiederum zu verteilen. Von einigen Gemeinden liegen Nachrichten vor, wie diese Verteilung geschehen ist. Die Gemeinden Breitenbach und Olten erhoben die Steuer durch Umlage auf sämtlichen Grundbesitz — auch Fremde mussten beitragen — und zwar pro rata von jeder Juchart, also in der primitivsten

Form. In Olten traf es pro Mannwerk Matten 5 Schill. 10 d., pro Juchart Acker 2 Schill. 11 d. Bei einem Streit der Gemeinden Zullwil und Meltingen erging der Ratsbefehl, „dass das Schanzgeld den Mäderen und Jucharten nach — die Berg oder Alpen ausgenommen, welche nicht den Jucharten, sondern der Ertragenheit nach belegt werden sollen — in gedachtem Zullwil bezahlt“ werden solle. Von der Gemeinde Bellach endlich hören wir, dass das Schanzgeld „auf die Züg abgeteilt“ wurde; es ist dabei wohl an den Zug Ochsen zu denken und die Anlage wäre somit eine andere als in den andern beiden oben erwähnten Gemeinden; es würde damit die oben ausgesprochene Ansicht bestätigt, dass die Umlage, wie und auf wen, den Gemeinden freistand. In den einzelnen Gemeinden wurde zuerst der Ertrag der Allmend zur Verminderung der Steuer verwendet und erst der Rest derselben zur Umlage gebracht.

Die Gemeinde war haftbar für den vollen Betrag ihres Kontingents. Der Ammann bezog die Steuer und lieferte sie an den Vogt zu Händen des Schanzseckelmeisters ab. Der Vogt wiederum war verantwortlich für den richtigen Eingang in der ganzen Vogtei. Zentralstelle war der Schanzseckelmeister, der unter dem Schanzrat stand; dieser besorgte die Rechnungsrevision.

Das Schanzgeld ist die verhassteste Abgabe des solothurnischen Ancien Régime gewesen, wie nicht anders zu erwarten war. Man war an derartige Abgaben nicht gewöhnt und nur die schlimme Lage nach dem missglückten Bauernkrieg hat wohl die Landschaft abgehalten, auf die Abschaffung dieser Steuer, mit der sie Steine zu ihrem „eigenen Twing und Kerker“ fuhr, noch nachdrücklicher zu dringen. Schon als die Steuer das erstemal erhoben wurde, verweigerten verschiedene Gemeinden die Zahlung, musste die Regierung ihre Vögte anweisen, denselben zuzusprechen und mit allem Ernst zur Entrichtung anzuhalten. Bitten um Ermässigung oder Erlass von seiten armer Gemeinden wurden abgewiesen, selbst wenn es sich um kleine Beträge handelte. Eine ziemlich energisch gehaltene Eingabe der Gemeinden des Bucheggbergs vom Jahre 1705, die Aufhebung oder Ermässigung des Schanzgelds verlangte, wurde ebenfalls

abgewiesen. Aber auch die Zünfte der Stadt waren mit ihrer Belastung nicht einverstanden und gelangten 1671 an den Rat mit der Forderung, dass auch Witfrauen und die Geistlichkeit beisteuern sollten. Die Höhe der Zunftabgabe blieb indessen unverändert. Eine besonders energische Petition erfolgte 1723 durch eine „starke Anzahl“ regimentsfähiger Bürger. Neben mehreren anderen Forderungen verlangten sie, dass das Schanzgeld ermässigt werde, da eint und andere löbliche Zunft an Mitteln derart entblösst sei, dass es ihnen nicht nur beschwerlich, sondern unmöglich werden würde, also zu continuieren. Eine Abweisung wie gewöhnlich gab es nicht; aber man wies die Erledigung der Eingabe an eine Kommission. Sie war noch nicht erledigt, als im nächsten Jahr auch Abgeordnete der vier innern Vogteien durch die Vögte um eine Ermässigung des Schanzgeldes einkamen, weil bei dieser geldarmen bösen Zeit es einfach unmöglich sei, sie aufzubringen. Die Petition schien um so bedrohlicher als die Vögte zugleich berichteten, dass die Abgeordneten sich alle am gleichen Tag, am selben Ort versammelt hätten „und dieses eine böse Folge nach sich ziehen könnte“. Daher wurde der Geheime Rat informiert, die Petition aber ebenfalls der gewählten Kommission überwiesen. Ob sie irgend eine Folge gehabt haben, jene beiden Eingaben, ist mir unbekannt. Die Schanzrechnungen sind bis auf wenige verloren gegangen und die Ratsmanuale schweigen. Sicher aber haben die ursprünglichen Ansätze von 1667—70 einmal eine Erhöhung erfahren; denn die Quoten, die uns aus einigen Rechnungen von 1779 bis 1783 bekannt sind, sind zwar diese Jahre hindurch durchaus konstant, aber höher als die früheren, nämlich

Die zwei Frauenklöster Nom. Jesu und		
St. Josephi je 30 Kr.		60. - - Kr.
Die Zünfte 60 oder 90 Kr., zusammen		720. - - „
Die vier innern Vogteien:		
Bucheggberg	365. 5. - Kr.	
Kriegstetten	420. - - „	
Lebern	96. - - „	
Flumental	85. 5. - „	966. 10. - „
		<hr/> 1746. 10. - Kr.

1746. 10. - Kr.

Die äussern Vogteien:

Falkenstein	390. - - Kr.	
Bächburg	390. 2. - "	
Gösgen	260. - - "	
Olten Stadt und Amt	192. 14. 2 "	
Dorneck	360 15. - "	
Tierstein und Gilgenberg	283. 13. - "	
Dorf Nunningen	1. 13. 2 "	1878. 8. - "
Die ganze Schanzsteuer		<u>3624. 18. - Kr.</u>

Aus obigen Zahlen geht auch hervor, dass das ursprüngliche Verhältnis der Vogteien in Bezug auf die Steuern sich auch verschoben hatte.

War so der Betrag des Schanzgeldes erheblich gewachsen, so waren es nicht minder die Ausgaben, die es zu decken hatte. Denn allmählich traten zu der alten Aufgabe: Deckung der Schanzenbaukosten und Unterhalt derselben eine Reihe von neuen: Besoldung des Landjägerkorps, der sogenannten Harschiere, Unterhalt des Zuchthauses, genannt Schellenwerk, dann insbesondere der Bau und Unterhalt der Strassen im ganzen Kantonsgebiet. Die Vögte schickten nunmehr den Rest des eingezogenen Schanzgelds nach Abzug der Kosten der in ihrem Amtsgebiet gebauten Strassen, Wasserbauten, Lohn der Harschiere, Ueberschwemmungskosten etc. Der Unterhalt der Schanzen selber kostete jährlich 2797.6.-Kronen (für 29 ordentliche und andere Schanzer, Aufsichter etc.) So genügte natürlich der Ertrag der Schanzsteuer bei weitem nicht mehr. Die Salzkasse lieferte daher alle 14 Tage 125 Kronen, jährlich 3250 Kronen an den Schanzseckelmeister.

Wie schon gesagt wurde das Schanzgeld immer als drückend empfunden. Angesichts der uns bereits zur Genüge bekannten Nachlässigkeit und Nachsichtigkeit der Verwaltung kann es nicht wundernehmen, gerade bei dieser Abgabe grosse und unausrottbare Rückstände aller Kontribuenten zu finden; in der vordersten Linie standen dabei die Zünfte. Seit den siebziger Jahren wurden immer und immer wieder Anstrengungen gemacht, diese Rückstände einzukassieren. Vergeblich.

Durch Dekret vom 21. Januar 1798 am Vorabend der französischen Invasion ist die Schanzsteuer aufgehoben worden, eine Konzession an die Landschaft und Bürger von seiten des Patriziates, das damit sein wankendes Regiment zu festigen hoffte. Und die aufrichtigen Danksagungen und Ergebenheitsbezeugungen, die dieser Akt in der Landschaft auslöste, reden eine deutliche Sprache von der Verhasstheit dieser Abgabe.

Bodenzinsen und Zehnten.

Sahen wir bei mehreren der bisher besprochenen Einkünfte des alten solothurnischen Staatswesens eine verschiedene Behandlung der verschiedenen Gesellschaftsklassen Platz greifen, so ist das selbstverständlich ausgeschlossen bei den Bodenzinsen und Zehnten. Ihre durchaus privatwirtschaftliche, jedes öffentlich-rechtlichen Titels bare Natur konnte eine derartige Gestaltung nicht wohl zulassen.

In der Regel waren die Bodenzinse auch im Solothurnischen ursprünglich die Abgabe des Lehensmannes von dem von ihm bewirtschafteten Boden des Eigentümers, des Lehnsherrn. Hier wie anderwärts war im Laufe der Zeit eine Verschiebung eingetreten; in dem Sinne, dass zunächst die verschiedenen Formen der Belehnung in der einen des Erblehens aufgingen, dass der verschieden geartete Ursprung dem Gedächtnis verloren ging. Weiterhin bildeten sich die Verfügungs- und Eigentumsrechte des Bauern am belehnten Gut dermassen aus, dass er im 18. Jahrhundert die Oberhoheit des Lehnsherrn vollkommen abgestreift hat und das Gut in das völlige Eigentum des einstigen Pächters übergegangen war. Nur eine Verpflichtung des Bauern verblieb: die Entrichtung der Bodenzinse, die nunmehr eine Reallast geworden sind; und der Unterschied von der frühern Epoche und Rechtsgestaltung tritt am deutlichsten darin zu Tage, dass der Lehnsherr im 18. Jahrhundert nicht mehr wie früher das Gut veräusserte: Gegenstand des Verkehrs waren die auf demselben haftenden Grundzinse geworden.

Aus dieser letzteren Erscheinung erklärt es sich, weshalb im 18. Jahrhundert nicht bloss der Stand Solothurn — wenn er auch am meisten besass — Bodenzins bezog, vielmehr

neben ihm eine Reihe von Privaten und angrenzenden Staaten; daraus erklärt sich, dass der Ankauf von Bodenzinsen und Zehnten auch für Solothurn noch im 18. Jahrhundert als Kapitalanlage in Betracht kam. Zu den umliegenden Staatswesen, die Bodenzinsrechte im Solothurnischen hatten, gehörten der Fürstbischof von Basel, besonders in der Vogtei Dorneck, dann die Stände Basel und vor allem Bern; war mit letzterem die Auseinandersetzung über die konkurrierenden Hoheitsrechte im Wasseramt und Bucheggberg bereits früher erfolgt, so besass Bern doch noch Bodenzinsrechte im Bucheggberg, im Wasseramt, in den Vogteien Olten und Gösgen. Andererseits hatte natürlich auch Solothurn mit der Acquisition derartiger Rechte nicht an der Landesgrenze Halt gemacht, sondern seinerseits ins Amt Bipp, ins Bistum Basel, ins Fricktal usw. hinübergelassen. Bei der im 18. Jahrhundert immer deutlicher werdenden Konsolidation der Staaten aber, bei ihrer Tendenz eifersüchtig die Souveränität auf allen Gebieten zur Geltung zu bringen, endlich angesichts mannigfacher Schwierigkeiten bei Getreideausfuhrverboten musste selbstverständlich der Gedanke eines Austausches der Bodenzinsen ohne weiteres Anklang finden. Tatsächlich haben zwischen Bern und Solothurn im 18. Jahrhundert Verhandlungen und Untersuchungen wegen eines Generalaustausches stattgefunden; wie weit sie Erfolg gehabt haben, entzieht sich meiner Kenntnis. Mit Basel geschah das erst in der Restaurationsepoche. Unter den privaten Besitzern von Bodenzinsrechten ragte vor allem das Stift St. Urs hervor, dann Kloster und Kirche Beinwil, das Stift Schönenwerd etc., weit weniger Laien.

Die Bodenzinsen waren teils ablösbar, teils nicht; letztere überwogen weitaus. Selten fanden Ablösungen statt. Die Zinse waren entweder in Naturalien (Getreide, Hühner etc.), in Geld, oder sehr häufig in Geld und Naturalien fixiert; die Geldzinse hiessen auch Pfennigzinse. Selbstverständlich gilt auch für das Solothurnische jene Feststellung, dass wenn die Veranlagung ursprünglich in Geld geschehen war, der Bauer infolge des Sinkens des Geldwertes den ganzen Vorteil auf seiner Seite hatte. Der Gesamtertrag der Bodenzinse stieg mit der Zeit; sie selbst waren ja in der Regel

unveränderlich; aber die besonders im 18. Jahrhundert in weitgehendem Masse gegebene Erlaubnis zum „Einschlag“ der Allmenden, die jeweils mit der Auflage von ablösbaren oder nicht ablösbaren Bodenzinsen verbunden war, führte langsam eine Erhöhung des Gesamtertrages herbei. Seit 1787 versuchte man eine gewisse Gleichheit bei diesen Neuveranlagungen durchzuführen.

Die eigentliche Schwierigkeit im Bezug dieser Zinsen bestand in der Frage der Urbarien. Es ist eine bekannte Tatsache, dass in den Staaten des Ancien Régime das Katasterwesen durchwegs in schlechtem, ja verzweifeltem Zustande war; dass der Mangel einer genauen, womöglich durch exakte Vermessung und ausführliche Pläne gewonnenen Basis zur Umlage der mannigfachen Grundabgaben besonders dann aufs schwerste empfunden worden ist, als das Problem der gerechten und gleichen Besteuerung ernsthaft in Angriff genommen wurde. Dies geschah im 18. Jahrhundert; und mannigfach sind die Reformversuche der fortschrittlichen Staaten jener Zeit gewesen in das bestehende Chaos Ordnung zu bringen. Nur an wenigen Orten war ihnen Gelingen beschieden, wie etwa dem mailändischen Kataster Maria Theresias, der für viele das Vorbild wurde. Bis dann im 19. Jahrhundert eine geläuterte Ansicht die Ueberschätzung dieser Katasterfrage durch jene Zeit und die selbst mit dem vollkommensten System unvermeidlichen Fehler dargetan hat und zugleich mit dem Aufkommen der Einkommensteuern überhaupt dieses Problem sich verschoben hat.

In den Staaten, wo die Grundabgaben unveränderliche Bodenzinsen mit keinem steuerähnlichen, vielmehr privatwirtschaftlichem Charakter waren, vereinfachte sich die Sache einigermassen; aber nicht alle Schwierigkeiten waren behoben. Das lehrt auch das Beispiel Solothurns. Die meisten Urbarien, die uns erhalten sind, stammen aus dem 16. und 17. Jahrhundert; sie wurden vogteienweise angelegt. Wie es scheint, bevorzugte man dann im 18. Jahrhundert mehr die „Bereinigung“ nach Gemeinden, nicht mehr nach Vogteien; daher die relativ geringe Zahl von solchen Vogteiurbarien im 18. Jahrhundert. Alle 40—50 Jahre musste solchen Bereinigungen durchgeführt werden; recht häufig geschah das

aber bereits in Zwischenräumen von zwanzig und weniger Jahren, hie und da hundert und mehr. Das Bedürfnis entschied eben. Kopien der Urbarien in verkürzter und vereinfachter Form waren die Schlaf- und Heischrodel; an Hand derselben erfolgte der Einzug der Zinsen. Dort wurde die geleistete Zahlung vermerkt, während die Urbarien in der Regel, aber nicht immer, als Beleg in zweifelhaften Fällen und zum Nachschlagen dienten; massgebend war das Urbar.

Warum die Erneuerung der Urbarien so häufig notwendig wurde, sagen sie uns selbst. „Demnach“, so heisst es im Urbar der Vogtei Dorneck von 1772, „die in gegenwärtigem Urbar enthaltenen bodenzinspflichtigen Bereinstück und Güter sowohl durch derselben Vergantung oder sonst mit Kauf und Verkaufung an sich gezogene Handlung und Verwandlung als auch durch der Einzinsern Ableben darauf erfolgten Teilungen vielfältig verwechselt, zerteilt und die Hand geändert, auch hiedurch in eine solche Unrichtigkeit und Ungewissheit der Besitz- und Mitbesitzern geraten, dass die höchste Not erfordert, die in diesem Urbar befindliche Berein auf ein neues bereinigen zu lassen . . .“ Aber auch die nachlässige Führung der Urbarien durch die damit beauftragten Beamten, der Nichteintrag von eingeschlagenem Allmendland, der Verwandlung von Acker in Grasland etc. trugen dazu bei, das Urbar in relativ kurzer Zeit in Verwirrung zu bringen. Die Art, wie ein solcher Berein durchgeführt wurde, lernen wir ebenfalls aus jenem Urbar von Dorneck von 1772 kennen. Nach eingeholter Zustimmung von Schultheiss und Rat von Solothurn wurden aus den einzelnen Gemeinden die „in den Feldgütern erfahrensten Bereinigungsrichter“ gewählt. Ihnen war, nachdem sie ermahnt und vereidigt worden waren, die Untersuchung in ihrer Gemeinde anvertraut, die sie in Gegenwart der dazu berufenen Einzinsers durchführten. Wie im Bernischen herrschte hier das System der „Trägereien“; in den Urbarien figurirt nur der Name des Trägers, des Besitzers des grössten Teils des einst einheitlichen, aber durch Erbschaft usw. getrennten Güterkomplexes. Die einzelnen Stücke werden mit Angabe ihrer Lage, den anstossenden Gütern bezeichnet und die Höhe des Bodenzinses daneben gesetzt.

War die Bereinigung sämtlicher Güter in der Gemeinde zu Ende, so musste vor versammelten Gemeindegossen — nicht bloss den zinspflichtigen — Posten für Posten verlesen werden; wenn kein Widerspruch erfolgte, wurde das Urbar durch den Rat ratifiziert. Die Zusammenstellung der bereinigten Gemeindsurbarien ergab das eigentliche, das Vogteiurbar. 1788 mussten dieselben doppelt ausgefertigt und ein Exemplar ins solothurnische Archiv zu künftiger Kontrolle abgeliefert werden. Angesichts der periodisch immer wiederkehrenden Notwendigkeit der Neuaufnahme ist es begreiflich, dass man schliesslich auf den Gedanken kam, durch eine einmalige, vielleicht kostspielige, dafür aber dauernde und genaue Katastervermessung dem ein für allemal ein Ende zu machen. Dieses Dekret, das 1774 erging und einer der seltenen Beweise dafür ist, dass die Strömungen jener Zeit doch nicht ganz spurlos an Solothurn vorbeigegangen sind, fasste nicht bloss den staatlichen bodenzinspflichtigen Besitz, sondern das gesamte Areal ins Auge.¹⁾ Die Arbeit sollte den Feldmessern übertragen und ihnen von den Lehen- und Bodenzinsherren ohne Ausnahme ihre Besitztitel vorgewiesen werden. In jedem Dorf — es sollte dorfweise bereinigt werden — sollten sie von den „bodenzinspflichtigen Feldern, Matten, Waldungen, mit Ausnahme jedoch der Bergen, Allmenden, Weiden und Hochwälder, welche nur an die gemeinen Güter anstossen und deren Limiten von selbst in Plan fallen, einen umständlichen geometrischen Riss ziehen, den Inhalt aller und jeder Grundstücke genau berechnen, den Besitz eines jeden Guts verzeichnen und auf dem Plan nach Anweisung der gesetzten Steine, Urbarien und Erkantnussen verifizieren.“ Eingetragen werden sollten auch alle Lehensrechte, Ehehaften, Feuer-, Ess-, Wasser- und Tavernenrechte etc. wie auch sämtliche obrigkeitlichen Gebäude und dazu gehörigen

¹⁾ Bereits 1772 wurde eine Kommission eingesetzt mit dem Auftrag, zu untersuchen, „ob nicht besser und gedeihlicher wäre, statt des öfteren Bereins das Land zu cantonieren, welches Systema der Grösse der Jucharten halber festzusetzen und für das ganze Land in Gleichförmigkeit anzunehmen wäre; dannethin wie die diesfalls ergehende Kosten zwischen denen Einzinsern und dem Besitzer zu verteilen seien.“

Domanialgüter. Hernach sollte für jeden Zehnten- oder Bodenzinsherrn ein neues Urbar oder Plan ausgefertigt werden, übereinstimmend mit den alten Titeln und mit genauer Beschreibung. „Von dem ganzen Werk solle in duplo ein Planbuch und ein Haupturbar mit allen requisitis und deutlichen Register für Ihro Gnaden Archiv versehen werden.“ Die Kosten der ganzen Bereinigung sollten von Bodenzins- und Zehntherr und Lehensmann pro Juchart zu gleichen Teilen getragen werden; die beiden ersteren hatten dann noch einige weitere Kosten zu übernehmen. Zur Durchführung dieser Arbeit wurde die Bereinigungskammer eingesetzt. Bereits vorher hatte die Arbeit in der Gemeinde Ammannsegg begonnen; ca. eine Woche nach Erlass obigen Dekrets wurde die dortige Bereinigung ratifiziert. Wie weit die Arbeit bis 1798 fortgeschritten ist, entzieht sich meiner Kenntnis. 1790, also in einer Zeit, wo das Finanzwesen immer mehr auf die schiefe Ebene geriet, wurde diese Art der Bereinigung als langsam und kostspielig empfunden und Vorschläge zur Abänderung verlangt.

Der Zehnte, ursprünglich eine Abgabe an die Kirche, wovon $\frac{1}{4}$ dem Bischof, $\frac{1}{4}$ der Pfarre, $\frac{1}{4}$ den Armen, $\frac{1}{4}$ dem Unterhalt der Gebäude und Kultuskosten bestimmt war, war aus einer öffentlich-rechtlichen Leistung längst ein Gegenstand des Verkehrs geworden und überwiegend in staatlichen Besitz gelangt; noch im 18. Jahrhundert hören wir von Zehntenankäufen des Staats, wie des sog. Grimmischen Zehnten im Bucheggberg. Indessen brachte es der Umstand, dass Solothurn, mit Ausnahme des Bucheggbergs, die Reformation nicht angenommen hatte, mit sich, dass anders als in Bern den Kirchen und Klöstern in umfassendem Masse die Zehnten verblieben. Ein Verzeichnis aus dem Jahre 1798 etwa gibt folgenden Durchschnitt (auf 10 Jahre berechnet):

Zehnten des Staates:

Korn (Mütt à 12 Mäss)	4360 $\frac{1}{3}$
Haber (Mütt à 12 Mäss)	4317 $\frac{1}{12}$
Heu (zu Geld Fr. à 10 Bz.)	6051 $\frac{1}{2}$
Wein (Saum à 100 Mass)	126

Zehnten der Stifter, Klöster, Spitäler (vor allem ragt hier wieder St. Urs hervor, dann Beinwil, Schönenwerd, das Franziskanerkloster in Solothurn, das Thüringenstift, der Spital in Solothurn):

Korn	4251 $\frac{7}{12}$
Haber	2793 $\frac{1}{12}$
Heu	7059 $\frac{1}{2}$

Dazu kam noch Stroh, Roggen und Flachs.

Zehnten von Privaten (besonders Pfarrer, Laien sehr wenige):

Korn	1351 $\frac{1}{6}$
Haber	512
Heu	9383 $\frac{1}{2}$

Auch hier noch Roggen, Stroh und Wein.

Der Zehnte war keine fixe Abgabe wie der Bodenzins, sondern richtete sich nach dem Ertrag. Die Hoffnung, aus demselben mehr lösen zu können als bisher, liess 1748 den Beschluss zu Stande kommen, dass um die eigentliche Grösse der Felder kennen zu lernen, die Zehntherrn die in ihren Bezirken belegenen Felder „durch ihre Feldmesser (zwar ohne davon Beschreibungen oder Riss zu ziehen) genau und insgesamt, auch jede Feldgrösse in ihre Zehendrödul geflissentlich und separatim einschreiben und aufzeichnen“ lassen sollten. Indessen wurde diese Order bereits 1761 wieder zurückgenommen, weil sie „gar namhafte Kosten absetzen würde“; sachkundige Männer des Orts sollten die zehntpflichtigen Felder besichtigen und dem Landschreiber bei ihren Ehren und Treuen den Gehalt des einzelnen Feldes in die Feder geben; dieser hatte das vollständige Verzeichnis einzusenden. Die bereits oben erwähnte Katasteraufnahme seit 1774 musste natürlich auch zu einer genauern Bestimmung der Zehnten führen.

Während die Bodenzinsen von den Vögten — die Naturalien zu Händen der staatlichen Kornmagazine — bezogen wurden, sind die verschiedenen Zehnten, die ausser dem Heuzehnten in natura entrichtet werden mussten, alljährlich meistbietend versteigert worden. Eine Reihe von Verordnungen beschäftigte sich mit diesen Versteigerungen, um eingerissenen Missbräuchen zu steuern. Staatsbeamte durften

nicht bieten; wer eine frühere Pacht noch nicht bezahlt hatte, war ebenfalls ausgeschlossen; „genugsame habhafte Bürgschaft“ musste geleistet werden. Die Ablieferung des Getreides hatte in wohl geputzten, ausgekörnten, trockenen und guten Körnern zu geschehen. Ueber Verfehlen gegen diese Verordnung klagen immer wieder neue Verordnungen. Unehrlichkeit in der Zehntenablieferung wurde als Diebstahl bestraft. „Uebrigens ist zu wissen, dass einer der sieben Garben schneidet, eine Garbe zu Zehenden zu geben schuldig, der aber so nur fünf Garben schneidet, solle eine halbe Garbe zu Zehenden geben.“ Gleich nach der Versteigerung hatten die Pächter Ehrschatz und Kopeyengeld bar zu bezahlen. In Jahren des Misswachs, bei Hagel etc. wurde ihnen regelmässig auf ihr Ansuchen ein Nachlass gewährt. 1767 wurde festgesetzt, dass für den grossen Zehnten nicht mehr als acht, für den mittleren vier und für den kleinen nicht mehr als zwei eintreten dürften (für den grossen Zehnten von Oensingen als Ausnahme zehn).

Mit dem System der möglichst hohen Steigerung scheint man aber schlechte Erfahrungen gemacht zu haben; daher wurde den Zehntherrn 1794 anempfohlen, die Zehnten gegen ein billiges Angebot zu verleihen und „solche nur alsdann einzustellen, wenn sie überzeugt sind, dass die getane Botte unter dem Wert der Zehenden seien.“

Die Natur der einzelnen Zehnten geht in der Regel aus ihrer Benennung hervor. Neben dem eigentlichen, grossen Zehnten von den verschiedenen Getreidearten, besonders Dinkel und Haber, finden sich der kleine von Hülsenfrüchten, Flachs usw., der Heu- und Weinzehnten; seit 1753 auch der Zehnte von den immer mehr sich ausdehnenden Kartoffeln, die „dem Menschen sehr schädlich sein“ sollen. Auch nach ihrer Oertlichkeit, ihrer Herkunft werden die Zehnten benannt: Balm-, Bucheggberger-, Rütli-, Feld-, Berg-, Mühlackerzehnten, Quartzehnten von Hägendorf, Grimmscher Zehnten usw.

Besondere Beachtung verdient der Kleezehnte. Die Regierung sah das Ueberhandnehmen des Kleebaus auf den Brachfeldern sehr ungern, weil durch Hinderung des Getreidebaus daraus nicht ein Nutzen, vielmehr ein Schaden

entspringe. Als dann noch in den 90er Jahren die finanzielle Bedrängnis die Regierung nach allen nur möglichen Finanzquellen Umschau halten liess, wurde die bisherige Naturalleistung 1796 in Geld umgewandelt und pro Juchart $12\frac{1}{2}$ Batzen Abgabe verlangt. Diese Massnahme rief Unzufriedenheit beim Landvolk hervor; zwei Gemeinden, Selzach und Altreu, baten um die Erlaubnis, weiter in natura liefern zu dürfen. Sie wurden abgewiesen, wollten aber nichtsdestoweniger in natura zahlen. Man schickte sie nach Hause und bedrohte Widerspenstige mit Strafe. Der Widerstand gegen diese unpopuläre Neuerung hörte trotzdem nicht auf und so versteht es sich, dass die Regierung, als sie 1798 angesichts des drohenden Einfalls der Franzosen den Weg der Konzessionen einschlug, neben dem verhassten Schanzgeld auch den Kleezehnten gänzlich aufhob.

Zweifellos zählten Bodenzinsen und Zehnten ihrem Ertrag nach zu den hervorragendsten Einkünften des alten Solothurn; eine irgendwie genügende Berechnung dieses Ertrages ist mir nicht gelungen; erschwerend für eine solche Berechnung wirkt der Umstand, dass eben das meiste in natura abgeliefert wurde. Wir können aber die Rechnungen der Kornherren und des Grossmagazinverwalters zu solcher Ausrechnung nicht zu Rate ziehen, einmal weil sie auch Getreide kauften, andererseits kam ein grosser Teil des Getreides und zwar vom besten, in natura als Kompetenz von Beamten, Räten etc. in Abzug. Nach einem Bericht aus dem Jahre 1831 betrug der Gesamtertrag der Zehnten und Bodenzinsen, inkl. Frucht Kompetenzen ca. 66 350 Franken.

Verkauf von Bau- und Brennholz.

Wenn noch in unsern heutigen Gemeinden der Unterschied zwischen Bürgern und Angesehenen am deutlichsten bei der Verteilung des sog. Bürgerholzes zum Ausdruck gelangt, so wird man schon zum voraus annehmen können, dass die damalige Trichotomie der Gesellschaftsgliederung im Holzpreis ihre vollkommenste Ausprägung erfahren hat; tatsächlich ist dies auch der Fall.¹⁾

¹⁾ Allerdings fallen die Untertanen hier ausser Betracht, weil sie ihr Brennholz wenigstens aus den Gemeindewaldungen empfangen.

Bei der sattsam bekannten lässigen Ordnung in der Verwaltung einerseits, angesichts der ausgedehnten Waldungen andererseits, die der Staat sein eigen nannte und die nie einen Mangel aufkommen zu lassen versprochen, kann es nicht wunder nehmen, wenn ein uneinheitliches Raubsystem einriss, bei dem es nur darauf ankam, der Stadt billiges Holz zu verschaffen. Schon 1750 hört man daher, dass um die Stadt herum dank diesem unrationellen Verfahren alles abgeholzt sei, dass daher das Brennholz von Grenchen her transportiert werden müsse. Da dadurch die Kosten des Transports bis nach dem 1742 errichteten, vor der Stadt gelegenen Chantier erheblich stiegen, schritt man zu einer Neunormierung der den Bürgern und Hintersässen der Stadt zustehenden Quantitäten und Preise. Jeder Bürger mit eigener Haushaltung hatte alljährlich Anspruch auf vier Klafter „grob gehaltenes und glatt gebeigtes“ Tannenholz, das Klafter zu 30 Batzen. Für alle übrigen, Geistliche wie Weltliche, ebenso für die Bürger für den Bedarf über vier Klafter kostete das Klafter 40 Batzen. Natürlich scheinen auch hier Betrügereien überhand genommen zu haben, indem mit dem billigeren bürgerlichen Holz Handel getrieben wurde. 1782 erging ein Verbot dagegen; da zugleich der Holzangel immer mehr zunahm, wurde neben Massregeln, die den Schutz der nahen Wälder und den Holzbezug aus ferneren Bezirken sicherten, zugleich eine Erhöhung der Preise verfügt, da die Holzkammer jahrelang mit Verlust gearbeitet hatte. Danach lauteten die Preise folgendermassen:

Tannenholz:	1. Preis 41 Batzen per Klafter
	2. „ 50 „ „ „
	3. „ 60 „ „ „
Buchenholz:	1. Preis 80 Batzen per Klafter
	2. „ 90 „ „ „
Eichenholz:	1. Preis 50 Batzen per Klafter
	2. „ 60 „ „ „

Jeder Bürger mit eigener Haushaltung erhielt vier Klafter Tannenholz zum ersten, vier zum zweiten, acht Klafter Buchenholz zum ersten und ein Klafter Eichenholz zum ersten Preis; brauchte er mehr Holz, so bezahlte er je den letzten Preis.

Indessen arbeitete die Holzkammer auch weiterhin mit Verlust und da, wie mehrfach erwähnt, die Finanzlage des Staates in jener Zeit nicht mehr derart war, dass Verluste und Defizite hätten gleichgültig hingenommen werden können, wurden 1787 die Taxen neuerdings erhöht: Für die Bürger verblieb es für Quantität und Preis zunächst beim ersten Preis. Was aber über vier Klafter Tannenholz bezogen wurde, hatte sofort den obigen dritten Preis zu entrichten. Der Preis für die Hintersässen war wesentlich höher:

Buchenholz per Klafter	4 Kronen		
Tannenholz „ „	2 „	10 Batzen	
Eichenholz „ „	2 „	20 „	

Die Nichtbürger erhielten zudem keine buchenen, sondern tannene „Wedeln“. Ausländer zahlten für buchenes je zehn, für Tannenholz je fünf Batzen per Klafter mehr als die Hintersässen etc. Das Verbot, Holz oder die dafür gelösten Zeichen zu verkaufen oder abzutreten, wurde erneuert, bei Strafe von zehn Pfund für die erste, mit Verlust des bürgerlichen Holzes für einige Jahre für die zweite Uebertretung.

1797 wurde dann noch eine spezielle Regelung wegen der Wirte vorgenommen, „weil sie das Holz auf Gewinn und Gewerbe verkaufen“. In Bezug auf den ersten und zweiten Preis waren die Wirte, die Bürger waren, wie die übrigen Bürger gehalten, ausser dass sie je zehn Klafter im zweiten Preis erhielten; was über diesen Verbrauch hinausging, unterlag dem dritten Preis von

1 Klafter buchenes	4 Kronen		
1 „ tannenes	2 „	10 Batzen	
1 „ eichenenes	2 „	20 „	

Diesen dritten Preis zahlten die nicht bürgerlichen Wirte für alles Holz. Für die vielen Emigranten und Fremden, die damals in Solothurns Mauern weilten, wurde eine besondere höchste Taxe angesetzt:

Buchenenes per Klafter	6 Kronen	10 Batzen
Tannenenes „ „	4 „	— „
Eichenenes „ „	4 „	20 „

Die Taxe für Bau-, Säge-, Küfer-, Wagnerholz etc., die sogenannte Stocklosung, wurde im Jahre 1728 für die

Bürger auf zwei Kreuzer per Stock, für die Untertanen auf fünf Schilling festgesetzt. Bei Brandunglück wurde die Stocklosung in der Regel geschenkt. 1767 wurde zu sichererem Bezug dieser Taxe beschlossen, dass sämtliche Untertanen, die Bauholz begehrten, in Solothurn vor der Holzkammer erscheinen müssten und die Stocklosung zum voraus zu bezahlen sei. Man scheint dann aber doch zu der Einsicht gekommen zu sein, dass eine derartige Zumutung den Bauern der äussern Vogteien zu unverhältnismässig grosse Reisekosten verursache; so wurde der Beschluss 1770 wieder teilweise kassiert, indem zwar die Verordnung für die vier nahen innern Vogteien in Kraft blieb, die Vögte der äussern dagegen beauftragt wurden, Aufträge bis zu fünf Stock Kleinholz nebst einer Sagenlänge zu der gewöhnlichen Stocklosung von 15 Batzen entgegenzunehmen; bei mehr als fünf Stock musste allerdings der Petent auch weiterhin an die Holzkammer gelangen. 1784 wurde die Stocklosung erheblich erhöht, die tannene Sagenlänge auf 30 Batzen angesetzt. Als dann 1793 eine von einem Tarif begleitete genauere Fixierung des Sagholzes beschlossen wurde, nahm man in der Landschaft diese Neuerungen sehr unzufrieden auf und eine mehrmalige Petition der Gemeinden der Vogteien Falkenstein und Bächburg bat dringend um Ermässigung der Stocklosung. Sie fanden kein Gehör, bis dann die Angst vor den Franzosen neben der Abschaffung des Kleezehntens und Schanzgelds auch die Reduktion der Stocklosung auf den früheren Satz gebracht hat.

Den übrigen Finanzquellen, deren Zahl wie überall im Ancien Régime eine grosse war, fehlt jene interessante Analogie und Beziehung, die wir bei den meisten der bisher besprochenen zum Gesellschaftsbau feststellen konnten; es kommt ihnen auch keine grössere finanzielle Bedeutung zu. Daher mögen sie hier nur kurz erwähnt werden. Jene verschiedene Behandlung der einzelnen Klassen fehlt hier deshalb, weil der Stand kein Interesse hatte, sie durchzusetzen, oder weil sie einen allzu umständlichen Verwaltungsapparat erfordert hätte.

Das Einzugsgeld war von demjenigen Petenten zu entrichten, der das Bürgerrecht in einer solothurnischen Gemeinde erwerben wollte; die Hälfte fiel an die betreffende Gemeinde der Landschaft, die andere Hälfte in die Staatskasse; in Solothurn alles in den Staatsseckel. Häufig schenkte die Kasse die Hälfte ihres Anteils. In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gelangten fast alle Gemeinden an den Rat mit der Bitte, ihren Dorfbrief revidieren zu dürfen. Die Absicht war, das Einzugsgeld zu erhöhen; diesen Bitten wurde entsprochen.

Das Abzugsgeld war die Steuer, die derjenige bezahlte, der sein Vermögen, Legate, Erbschaften etc. ausser Landes zog; sie betrug für den Abzug ins Ausland 10, nach anderen Kantonen 5%. Verträge mit andern Kantonen, wie Luzern, taten dem Ertrag dieser Abgabe Eintrag.

Schirmgeld wurde von den Bewohnern des solothurnischen Gebiets entrichtet, die an dem betreffenden Ort „bei Feuer und Licht“ sassen oder auch in Diensten standen, die an dem betreffenden Ort nicht eingebürgert waren, also von den Hintersässen.

Durch die Lehensbriefe wurden in Menge Lehensrechte, gegen normierte Abgaben verliehen: Ess-, Fahr-, Bad-, Mühlelehen, Oehlirecht, Metzgerbank, Steingrubenlösung, Weinschenkenrecht etc. Die Taxen für das Tavernenrecht wurden 1760 allgemein erhöht. 1797 wurde die Lehenkammer beauftragt, eine Revision sämtlicher Lehen vorzunehmen.

Der Gewinn, der dem Staate aus dem Münzregal erwuchs, war seiner ganzen Natur nach kein regulärer, mag überhaupt kein grosser gewesen sein. Dasselbe war der Fall beim Pulverregal. Die Post wurde regelmässig der bekannten Familie Fischer von Bern in Pacht gegeben, in der Regel für fünfzehn Jahre. Die Tätigkeit des Rats beschränkte sich darauf, jeweils nach Ablauf dieser Periode die „Reconnaissance“ an den Rat und den jährlichen Kanon (zuerst 200 Kronen, seit 1792 das Doppelte) zu steigern und, wenn möglich, die Briefftaxen zu ermässigen; der letzte Vertrag vor der französischen Invasion erfolgte 1792.

Der Ehrschatz als Handänderungsgebühr nicht bedeutend, wurde als Abgabe auch von den Zehntenpächtern erhoben. Der Ertrag der Bussen, der zur Hälfte den Vögten zufiel, war kein nennenswerter; seit 1753 mussten sie, wenn innert drei Monaten nicht erlegt, verzinst werden. Die aussereheliche Schwängerung unterlag der Bezahlung des sogenannten Kränzlighelds an die Staatskasse. Aus den Leibeigenschaftsloskäufen machte der Staat bis 1785 eine Einnahmequelle. Die vom Staat übernommene Stiftung für das 12 Kanonikat warf alljährlich 1000 Pfd. ab, während die zu besetzende und vom Staat zu besoldende Stelle lange vakant gelassen wurde. Hauszinsen, besonders von Pfarrwohnungen, wurden durch die Vögte zu Händen des Seckelmeisters bezogen.

Eine Reihe von Abgaben gelangte nicht in die Staatskasse, sondern wurde direkt als Besoldung der Vögte, des Schultheissen, der Landschreiber für dieselben bezogen. Dahin gehörten der Schultheissen- und Vogtshaber, den die einzelnen Haushaltungen entrichteten, Vogtshühner, Feuerrechte usw. Der Holzhaber war die Entschädigung an den Lehensherrn für Benutzung des Waldes zur Beholzung, Weiden etc.

Neben diesen Abgaben in Natura und Geld fehlen auch Frondienste nicht. Sie wurden in Anspruch genommen für Holz-, Dinkel-, Steintransporte u. a. zu den obrigkeitlichen Gebäuden und Strassen. 1756 wurde den Vögten das Recht der Inanspruchnahme von persönlichen Leistungen für die Schlösser und dazu gehörenden Gebäulichkeiten entzogen und für den Fall, dass der Rat solche guthiess, wurden pro Zug drei Batzen Lohn angesetzt, „jedannoch ohne Consequenz aus pur lauterer Güte und solange es uns gefällig“. Die allgemeinen Frondienste aber blieben unverändert und auch die Arbeit der Pfarrkinder für den Kirchen- und Pfarrhausbau wurde nicht entschädigt.

Wünschenswertesten Zuschuss zu den aus eigenen Landen gewonnenen Mitteln brachten die fremden Pensionen, die jeweils seit 1725 in den 3-schlüssigen Kasten kamen. Hier handelt es sich nur um die französischen, da die savoyischen seit Anfang des Jahrhunderts ausblieben. Die regelmässigen

französischen Gelder, die im 18. Jahrhundert dem Staatsschatz zuflossen, waren:

Pension de Paix et d'Alliance	3000 Liv.
Pension par Rôle	3000 „
Pension au Conseil ordinaire	500 „
Frais de diète	300 „

Zusammen 6800 Liv.

Damit zusammen wurde der Zins für das französische Gesandtschaftshôtel bezogen. Bis zum Brand von 1717 betrug der Zins 1000 Liv. Der Neubau kostete 250000 Fr.; der Mietzins stieg auf 2000 und 1751 auf 3000 Liv. Als dann anfangs der neunziger Jahre dieser Zins verdoppelt wurde, verliess der Gesandte Solothurn. Somit bezog Solothurn ausser den Kapitalzinsen von 400000 Liv. jährlich von Frankreich in der hier massgebenden Zeit 9800 Liv.; die Auszahlung erfolgte nicht immer regelmässig.
